

# BV/08/24-137

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Beteiligung als Nachbargemeinde Gemeinde Groß Stieten B-Plan Nr. 7 "An der Wirtschaftsstraße" und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 30.10.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Bau-, Verkehrsangelegenheiten und Umwelt Bad Kleinen (Vorberatung)	18.11.2024	Ö
Gemeindevertretung Bad Kleinen (Entscheidung)	18.12.2024	Ö

### Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Bad Kleinen nimmt den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 7 „An der Wirtschaftsstraße“ sowie die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes jeweils mit der dazugehörigen Begründung zur Kenntnis und hat

keine Hinweise oder Anregungen.  
 folgende Hinweise oder Anregungen:

### Sachverhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Stieten hat in ihrer Sitzung am 09.10.2024 den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 7 „An der Wirtschaftsstraße“ sowie die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes jeweils mit der dazugehörigen Begründung gebilligt.

Die konkreten Planungsinhalte entnehmen Sie bitte den Anlagen.

Wir bitten Sie als Behörde, Träger öffentlicher Belange bzw. Nachbargemeinde gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB um die Bekanntgabe Ihrer Hinweise und Anregungen auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

**bis spätestens zum 06.12.2024.**

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahmen elektronisch an [j.triebke@amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de](mailto:j.triebke@amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de). Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme Ihrerseits vorliegen, geht die Gemeinde davon aus, dass Ihre Belange nicht betroffen sind bzw. Anregungen nicht bestehen.

Die Planunterlagen sind zusätzlich im Internet einsehbar unter:  
[www.amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de](http://www.amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de)

### Finanzielle Auswirkungen

#### Anlage/n

1	24-08-15_Gross_Stieten_F-Plan-Vorentwurf (öffentlich)
---	---

2	24-08-15 Groß Stieten 2. Änderung FNP Begründung Vorentwurf (öffentlich)
3	24-09-24 Groß Stieten B-Plan Nr.7 Vorentwurf (öffentlich)
4	2024-09-24 Gr-Stieten B-Plan Nr. 7 Begründung Vorentwurf (öffentlich)
5	240925_B7-GrStieten-UB_Vorentwurf (öffentlich)

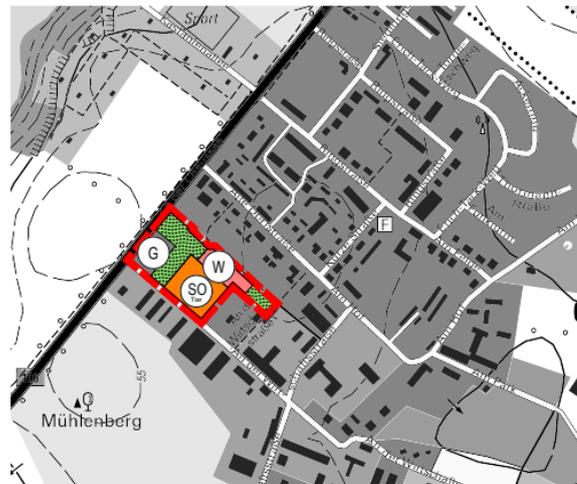
# Gemeinde Groß Stieten

## 2. Änderung des Flächennutzungsplanes

Planzeichnung



**Bisherige Flächennutzungsplanung der Gemeinde Groß Stieten**  
private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“, gemischte Baufläche



**2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Stieten**  
private Grünflächen, gewerbliche Baufläche, Wohnbaufläche, Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“

**Grünflächen** (§ 5 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



Private Grünflächen



Dauerkleingärten

**Sonstige Planzeichen**



Grenz des räumlichen Geltungsbereiches

### Planzeichenerklärung

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), sowie die Planzeichenerordnung (PlanZv) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

**Bauflächen und Baugebiete** (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)



Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 BauNVO)



Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)



M 1:5000

### Verfahrensvermerke

1. Der Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung wurde am ..... gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am ..... im Amtsblatt des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen und zusätzlich im Internet unter <https://www.amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de> erfolgt.

Groß Stieten, den ..... (Siegel) Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Schreiben vom ..... beteiligt worden.

Groß Stieten, den ..... (Siegel) Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch eine öffentliche Auslegung der Planung durchgeführt worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

Groß Stieten, den ..... (Siegel) Der Bürgermeister

4. Die Gemeindevertretung hat am ..... den Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Groß Stieten, den ..... (Siegel) Der Bürgermeister

5. Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung dazu haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... nach § 3 Abs. 2 BauGB während der Öffnungszeiten im Bauamt des Amtes Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen öffentlich ausgelegt und waren im Internet unter <https://www.amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de> sowie unter <https://www.bauportal-my.de/bauportal/> zu jedermanns Einsicht verfügbar. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, welche Umweltinformationen zur Verfügung stehen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können, im Amtsblatt des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen sowie im Internet unter <https://www.amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de> bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom ..... über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Groß Stieten, den ..... (Siegel) Der Bürgermeister

6. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Groß Stieten, den ..... (Siegel) Der Bürgermeister

7. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am ..... von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht wurde gebilligt.

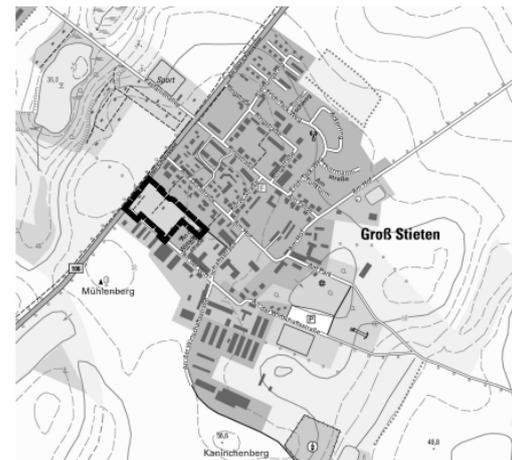
Groß Stieten, den ..... (Siegel) Der Bürgermeister

8. Die Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Bescheid des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg vom ..... mit Hinweisen erteilt. Die Hinweise wurden beachtet.

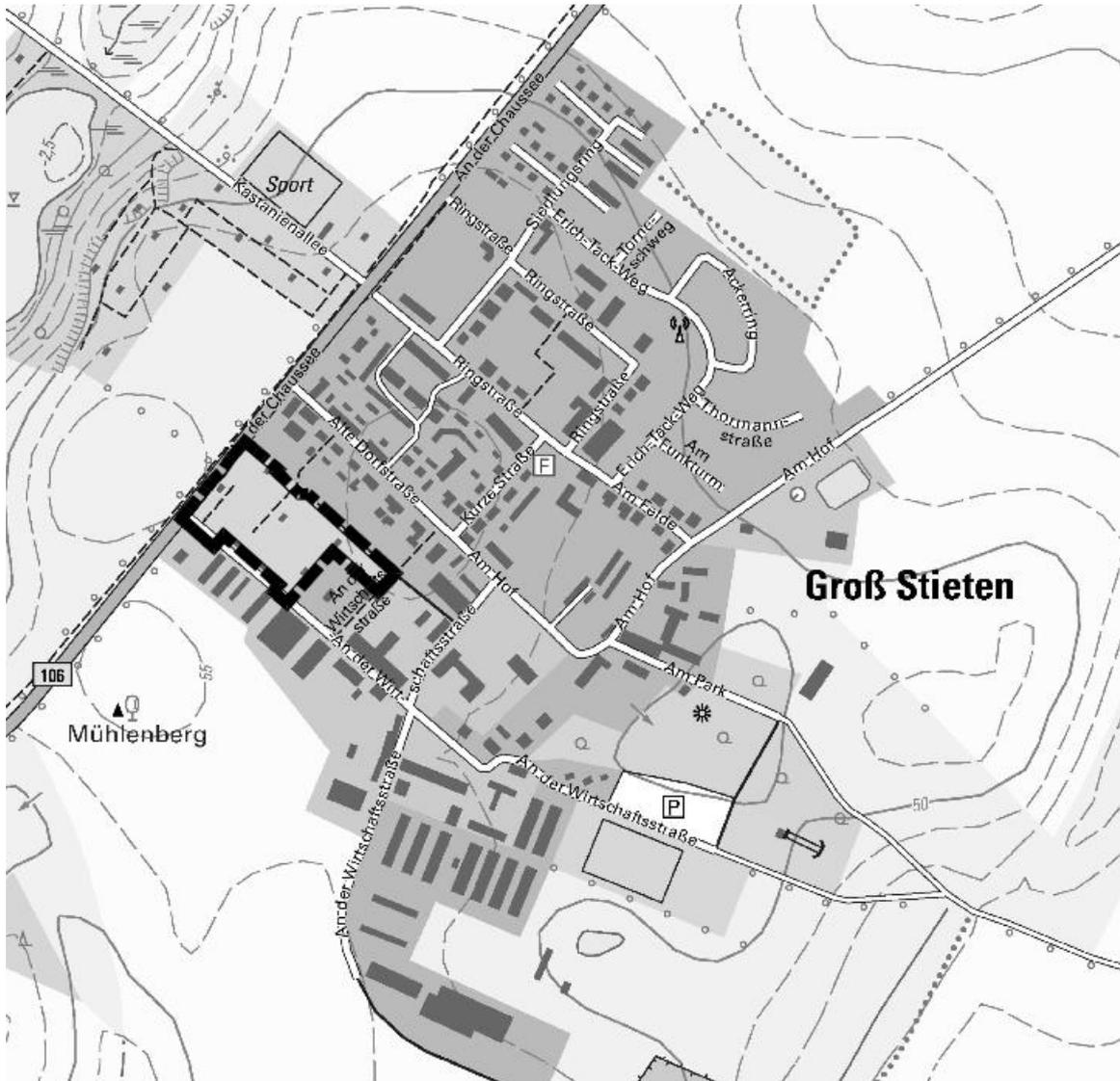
Groß Stieten, den ..... (Siegel) Der Bürgermeister

9. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, wird hiermit ausgefertigt.

Übersichtsplan



Auszug aus der digitalen topographischen Karte, © GeoBasis-DE/M-V 2024



Auszug aus der digitalen topographischen Karte, © GeoBasis-DE/M-V 2024

## **Gemeinde Groß Stieten**

### **2. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Begründung

VORENTWURF

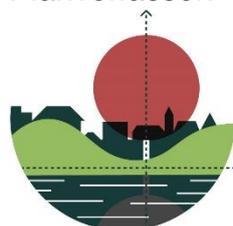
Bearbeitungsstand 15.08.2024

## Begründung zum Vorentwurf

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
Teil 1 - Begründung	
<b>1. Einleitung .....</b>	<b>2</b>
1.1 Planungsanlass und Planungsziele.....	2
1.2 Plangrundlagen und Planverfahren .....	2
1.3 Planungsvorgaben und Hinweise .....	4
<b>2. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung.....</b>	<b>5</b>
<b>3. Erschließung .....</b>	<b>6</b>
<b>4. Immissionen .....</b>	<b>7</b>
<b>5. Sonstiges.....</b>	<b>7</b>

#### Planverfasser:



Stadt- und Regionalplanung  
Dipl. Geogr. Lars Fricke

Lübsche Straße 25  
23966 Wismar  
Tel. 03841 2240700

info@srp-wismar.de www.srp-wismar.de

## Teil 1 - Begründung

### 1. Einleitung

#### 1.1 Planungsanlass und Planungsziele

Die vorliegende 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „An der Wirtschaftsstraße“ notwendig.

Zielsetzung ist die Schaffung einer gemischten Nutzung nördlich der Wirtschaftsstraße und östlich der B 106 (An der Chaussee) auf der Fläche der ehemaligen und weitgehend brach gefallenen Wohnungsgärten.

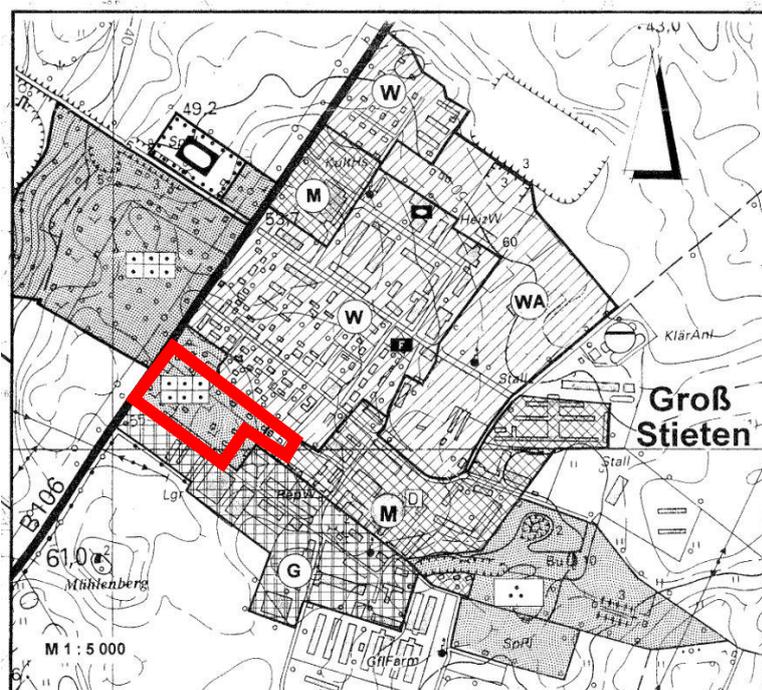
Den flächenmäßig größten Anteil an den geplanten Nutzungen nehmen ein Sondergebiet für die Tierhaltung sowie umfangreiche Grünflächen ein. Im nordöstlichen Bereich wird zusätzlich eine Wohnbaufläche und im westlichen Bereich eine kleine gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Für das Sondergebiet sind folgende Nutzungen vorgesehen:

- Wohngebäude und Nebenanlagen für die Betreiber der Tierhaltung,
- Gebäude und Anlagen, die der gewerblichen und nicht gewerblichen Tierhaltung dienen,
- Hundeübungs- und Reitplatz.

Insgesamt entspricht die kleinräumige Nutzungsmischung mit Tierhaltung den ortstypischen städtebaulichen Strukturen. Die Gemeinde wirkt durch die Planung der Entstehung eines städtebaulichen Missstandes entgegen. Diese können überall dort entstehen, wo nach der Aufgabe der Nutzungen von Flächen und Gebäude keine Nachnutzungen erfolgen.

#### 1.2 Plangrundlagen und Planverfahren

Die Gemeinde Groß Stieten verfügt über einen seit 2001 wirksamen Flächennutzungsplan. Die Aufstellung die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt nach § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „An der Wirtschaftsstraße“.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes

Planungsrechtliche Grundlagen für die Erarbeitung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),
- die Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),

sowie die sonstigen planungsrelevanten, zum Zeitpunkt der Planaufstellung gültigen Gesetzesvorschriften, Erlasse und Richtlinien.

Als Plangrundlagen werden die digitale topographische Karte im Maßstab M 1:10 000 des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern sowie der wirksame Flächennutzungsplan verwendet.

Die verwendeten Planzeichen und die Erläuterungen orientieren sich am wirksamen Flächennutzungsplan. Sämtliche Planungsinhalte und Erläuterungen der nicht von der 2. Änderung betroffenen Teile des wirksamen Flächennutzungsplanes gelten uneingeschränkt weiterhin fort.

### 1.3 Planungsvorgaben und Hinweise

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Die allgemeinen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern durch das Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 20. Mai 2011 und das Landesraumentwicklungsprogramm formuliert.

Die Fortschreibung des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LREP) vom 30. Mai 2005 wurde mit Landesverordnung vom 27. Mai 2016 in Kraft gesetzt.

Die konkreteren Entwicklungsziele und Rahmenbedingungen für das Gemeindegebiet Groß Stieten sind im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) aus dem Jahr 2011 verankert. Seit Mai 2024 gilt die Teilfortschreibung für die Kapitel 4.1 „Siedlungsentwicklung“ und 4.2 „Wohnbauflächenentwicklung“.

Die Gemeinde Groß Stieten liegt ca. 7 km südlich von Wismar im strukturschwachen ländlichen Raum.

Gemäß den Programmsätzen 4.1 (5) Z LEP M-V und 4.1 (2) Z RREP WM sind in den Gemeinden die Innenentwicklungspotenziale sowie Möglichkeiten der Nachverdichtung vorrangig zu nutzen. Sofern dies nachweislich nicht umsetzbar ist, hat die Ausweisung neuer Siedlungsflächen in Anbindung an die Ortslage zu erfolgen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Fläche die innerhalb der Ortslage liegt, planungsrechtlich allerdings aufgrund der bisherigen Nutzung als Gartenanlage zum Ausbereich zählt.

Entsprechend den Programmsätzen 4.2 (2) Z LEP M-V und 4.1 (5) Z RREP WM ist die Wohnbauflächenentwicklung der Gemeinde Groß Stieten als Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion darüber hinaus auf den Eigenbedarf der ortsansässigen Bevölkerung auszurichten.

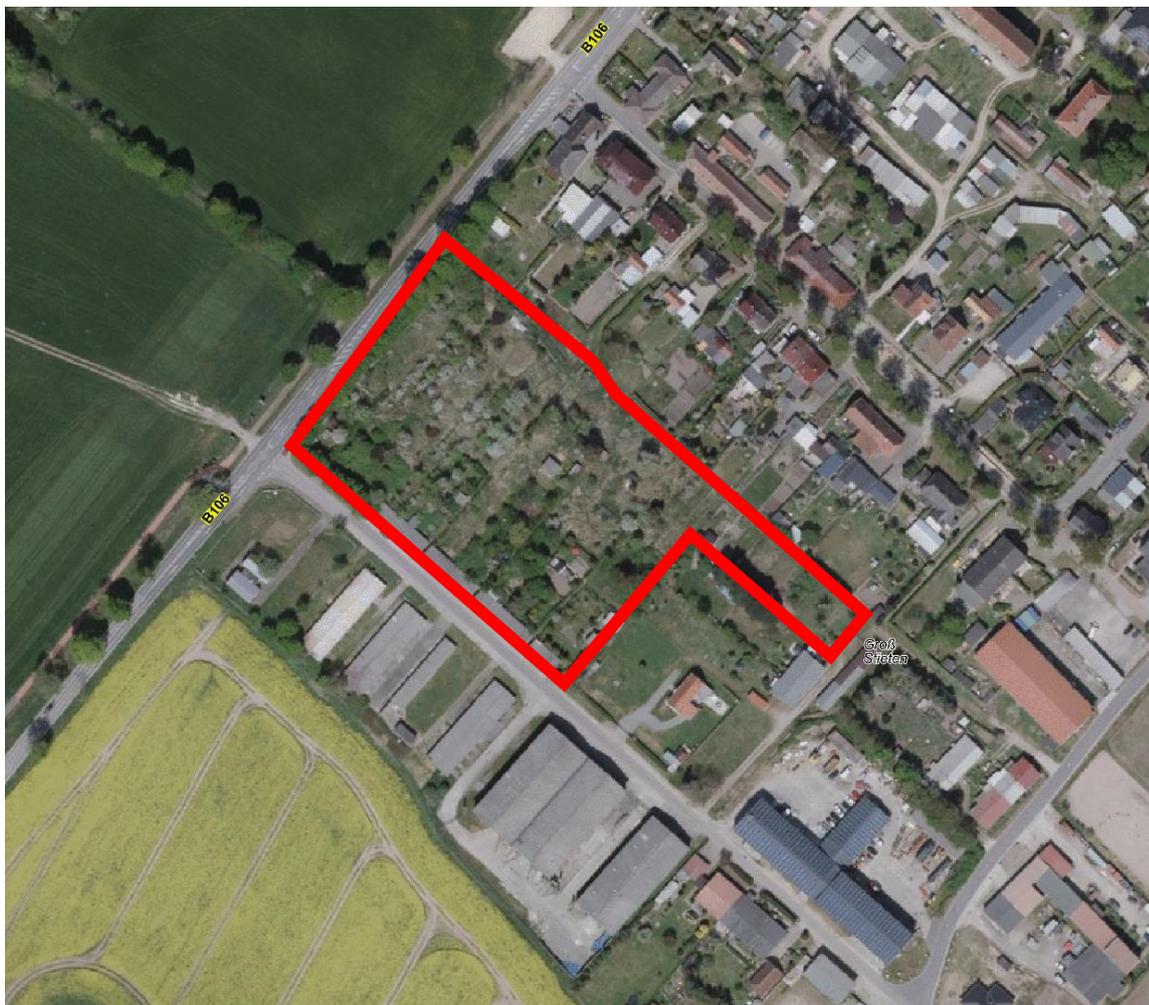
In Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion ist die Ausweisung neuer Wohnbauflächen grundsätzlich auf den kommunalen Entwicklungsrahmen zu beschränken. Innerhalb des kommunalen Entwicklungsrahmens ist eine Wohnbauflächenentwicklung in einem Umfang von bis zu 0,6 Hektar (netto) / 500 Einwohner möglich. Zusätzlich ist die Entwicklung des Innenbereichs möglich.

Die Gemeinde Groß Stieten hat 631 Einwohner (Stand 23.01.2023). Daraus ergibt sich ein Eigenbedarf an Wohnbauentwicklungsflächen von rund 0,76 ha (Nettobauland). Laut Fortschreibung des RREP WM bezieht sich dieser ermittelte Eigenbedarf auf einen angenommenen Programmzeitraum von rund 10 Jahren. Das im Bebauungsplan ausgewiesene allgemeine Wohngebiet nach § 4 BauNVO umfasst eine Fläche von rund 0,24 ha. Da die Planung eine Nachnutzung von Flächen vorbereiten soll, wäre zu prüfen, ob die ausgewiesenen Wohnbauflächen auf das Kontingent angerechnet werden müssen.

Die Flächen der ehemaligen Wohnungsgärten sind planungsrechtlich zwar formell dem Außenbereich nach § 35 zuzuordnen. Städtebaulich handelt es sich um eine Arrondierung der Ortslage nördlich der Wirtschaftsstraße. Es werden keine landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen. Ein, wenn auch mittelbarer Anschluss an die freie Landschaft besteht ausschließlich in westlicher Richtung. Als

trennendes Element ist hier allerdings die Bundesstraße B 106 vorhanden. In den übrigen angrenzenden Bereich sind bereits baulich genutzte Flächen vorhanden. Da durch die Überplanung bereits vorgenutzte Flächen einer neuen Nutzung zugeführt werden sollen, ist davon auszugehen, dass der Programmsatz 4.1 - Innen- vor Außenentwicklung – Berücksichtigung findet.

### 2. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung



Luftbild mit Lage des Plangebietes (© GeoBasis DE/M-V 2022)

#### Bisherige Flächennutzung im Geltungsbereich

Im wirksamen Flächennutzungsplan sind im Geltungsbereich überwiegend Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Kleingartenanlage“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB ausgewiesen. Ein sehr geringer Teil ist als gemischte Baufläche dargestellt.

#### Ziele der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich

Das Planungsziel der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Nachnutzung einer nahezu aufgegebenen Wohnungsgartenanlage. Wie schon erörtert, soll auf dem Standort eine kleinräumig gemischte Nutzung mit einem dörflichen Charakter entstehen. Den flächenmäßig größten Anteil an den geplanten Nutzungen

nehmen ein Sondergebiet für die Tierhaltung sowie umfangreiche Grünflächen ein. Die Grünflächen werden unter Einbeziehung des bestehenden Gehölzbestandes aus der Gartenanlage zu einer Streuobstwiese mit Beweidung entwickelt.

Für das Sondergebiet sind folgende Nutzungen vorgesehen:

- Wohngebäude und Nebenanlagen für die Betreiber der Tierhaltung,
- Gebäude und Anlagen, die der gewerblichen und nicht gewerblichen Tierhaltung dienen,
- Hundeübungs- und Reitplatz.

Insgesamt entspricht die kleinräumige Nutzungsmischung mit Tierhaltung den ortstypischen städtebaulichen Strukturen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird das Sondergebiet weiter gegliedert. Die Anlagen für die Tierhaltung werden dabei auf den südlichen Bereich beschränkt. Beeinträchtigungen des weiter nördlich liegenden Wohnnutzung sollen dadurch ausgeschlossen werden. Weiterhin soll durch die Dimensionierung der Flächen und durch die Festsetzungen von zulässigen Grundflächen der Umfang der Tierhaltung eingeschränkt werden.

Im nordöstlichen Bereich wird eine Wohnbaufläche im Anschluss an die vorhandene Wohnbebauung ausgewiesen. Auf der ausgewiesenen Wohnbaufläche können 3 bis 5 Einfamilienhäuser entstehen. Im westlichen Bereich eine kleine gewerbliche Baufläche ausgewiesen, sodass hier eine begrenzte gewerbliche Nutzung an der Bundesstraße ermöglicht werden soll. Die Anbauverbotszone wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

### Flächenbilanz

Für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit einer Größe von rund 1,5 ha. ergibt sich folgende Flächenverteilung:

Tabelle: Flächenbilanz

Bisherige Flächennutzungsplanung		2. Änderung des Flächennutzungsplanes	
Grünfläche „Kleingartenanlage“	ca. 14.501 m <sup>2</sup>	Sondergebiet „Tierhaltung“	ca. 5.114 m <sup>2</sup>
gemischte Baufläche	ca. 404 m <sup>2</sup>	Grünfläche	ca. 5.011 m <sup>2</sup>
		Wohnbaufläche	ca. 2.374 m <sup>2</sup>
		gewerbliche Baufläche	ca. 2.407 m <sup>2</sup>

### 3. Erschließung

Die verkehrliche Erschließung ist gesichert und erfolgt, auch für die gewerbliche Baufläche über die Wirtschaftsstraße.

Auch die Mediierschließung ist grundsätzlich gesichert. Die Ver- und Entsorgungsleitungen befinden sich in der Wirtschaftsstraße. Die Planung der technischen Ausprägung erfolgt im Rahmen der Bebauungsplanung bzw. der Vorhabenplanung.

#### **4. Immissionen**

Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 7 wird eine Immissionsschutzuntersuchung durchgeführt.

Dabei werden die Einwirkungen von Lärm und Gerüchen auf das Grundstück (B 106, landwirtschaftliche Anlagen in der Umgebung) als auch die möglicherweise von den Nutzungen im Plangebiet ausgehenden Belastungen betrachtet (Gewerbe, Tierhaltung).

#### **5. Sonstiges**

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme keine Bodendenkmale betroffen. Werden unvermutet Bodendenkmale entdeckt, ist dies gemäß § 11 Abs. 2 DSchG unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Das Plangebiet ist als nicht kampfmittelbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbaumaßnahmen Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

## Teil 2 – Umweltbericht

Natur-, Landschafts- und Trinkwasserschutzzonen sowie geschützte Biotope sind von der Planung nicht betroffen.

Das Gebiet ist durch die Vornutzung, die Bundesstraße sowie die angrenzenden gewerblichen Nutzungen vorbelastet.

Der Umweltbericht wird zum Entwurf erarbeitet. Dabei werden zusammenfassend die Ergebnisse des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 7 dargestellt.

Groß Stieten, den

Der Bürgermeister

# Satzung der Gemeinde Groß Stieten über den Bebauungsplan Nr. 7 „An der Wirtschaftsstraße“

## Teil A - Planzeichnung



## Hinweise

Das Vorhaben beruht nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabenbereich keine Bodenkennlinie. Bei jeglichen Erdarbeiten können jedoch zufällig archaische Funde und Fundstellen (Bodenkenntnis) neu entdeckt werden. Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige, ungewöhnliche Bodenverfärbungen oder Veränderungen oder Einlagerungen in der Bodennähe entdeckt, gelten die Bestimmungen des § 11 (2) Satz 1 M-V. In diesem Fall ist die ortsübliche Dienstleistungsstelle unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Besuchen des Landesamtes für die fachgerechte Untersuchung in unversehrtem Zustand zu erhalten. Die Verpfichtung erfolgt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Die Frist kann jedoch im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden. Eine Beratung zum Umgang mit Bodenkennlinien insbesondere zur Bergung und Dokumentation betroffener Teile der Bodenkennlinie, erhalten Sie beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Dornhof 4/5, 19055 Schwenn.

Das Pflanzgebiet ist nicht als kampfmittelbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbauarbeiten Munitionsteile aufgefunden werden können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollen bei diesen Arbeiten kampfmittelverdrängte Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzu zu ziehen. Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen derselber Mittel erhält, ist verpflichtet, dies unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich der Erdarbeiten keine schädlichen Bodenveränderungen altlastverdächtige Flächen bzw. Altlasten bekannt. Die Verwertung überschüssigen Bodensubstrats oder Fremdbodens beim Ein- oder Ausbringen in die durchzunutzende Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 10-12 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorwiegend vor stofflichen und physikalischen Verschmutzungen (wie Koffein, Giftschwebstoffen, Erreger, Versauerungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.

## Architekturrechtliche Maßnahme auf Grundlage des § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes

Umweltschutz vor dem Rückbau müssen Gebäude auf vorhandene Fladenmauerquartiere untersucht werden.

Durch das Bauvorhaben beeinträchtigte Gebirge, Gebäude und Vegetationsbereiche müssen außerirdisch zu beschützenden. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Besuchen des Landesamtes für die fachgerechte Untersuchung in unversehrtem Zustand zu erhalten. Die Verpfichtung erfolgt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Die Frist kann jedoch im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden. Eine Beratung zum Umgang mit Bodenkennlinien insbesondere zur Bergung und Dokumentation betroffener Teile der Bodenkennlinie, erhalten Sie beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Dornhof 4/5, 19055 Schwenn.

Um erhebliche Störungen durch das geplante Vorgehen zu vermeiden, muss die Beleuchtung im gesamten Pflanzgebiet flächen- und streifenförmig ausgestellt sein.

- Die Beleuchtungsstärke ist auf das notwendige Maß zu reduzieren.
- Leuchtdichte mit Farbtemperatur von max. 2.700, besser 2.600 Kelvin, keine oder möglichst geringe UV- und IR-Emissionen - Wellenlänge um 500 nm, niedriger Glanzindex
- Optimierte Abstrahlungsgeometrie der Wegbeleuchtung möglichst niedrig, bodennah gerichtet, geringe seitliche Abstrahlung, Abschirmung nach oben
- Sonstige Beleuchtung: bodennah gerichtet, geringe seitliche Abstrahlung, Abschirmung nach oben, ggf. drehbar für Minimierung der Strahlungsintensität in abstrahlungsreichen Stunden des Beleuchtungszeitraumes
- Auf die Beleuchtung von Fassaden sollte verzichtet werden.

Die in der Satzung genannten Gesetze, Normen und Richtlinien können im Baumst des Amtes Dorf Mecklenburg-Süd Kielen, Am Weinberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

## Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenerklärung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1922).

### 1. Festsetzungen

#### Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 6a u. 11 BauNVO)

**WA** Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 BauNVO)

**GE** Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

**SO1** Sonstige Sondergebiete mit Nr. Nummerierung (§ 11 BauNVO)

#### Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 - 20 BauNVO)

**GRZ** Grundflächenzahl

**FH** Firsthöhe

**I** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

**DN 25°-50°** Dachneigung

**▲** nur Einzelhäuser zulässig

**▲▲** nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

#### Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

**—** Baugrenze

#### Verkehrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

**■** Straßenverkehrsfläche

**■** Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; Private Verkehrsflächen

**—** Straßenbegrenzungslinie

**—** Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

#### Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und die Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 13 BauGB)

**■** Flächen für die Abfallentsorgung

**▲** Stellplatz für Abfallbehälter

#### Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

**■** Private Grünflächen

**■** Garten

**■** Streuobstwiese

**■** Hecke

#### Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

**●** Erhaltung von Bäumen (§§ 18, 19 NatSchG M-V)

**■** Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

#### Sonstige Planzeichnungen

**■** Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Anlieger und der Ven- und Versorgungssträger zu bezeichnende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 B)

**■** Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - Abzweckzone (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB, § 31 StrEG-GM-V)

**■** Grenze des überrichteten Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

**■** Abgrenzung von Baugruben und des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugrubes (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

#### Darstellungen ohne Normcharakter

**■** vorhandene bauliche Anlagen

**■** vorhandene Flurstücksgrenzen

**Zf** Flurstücknummern

**—** Bemessung in m

**—** vorhandene Geländehöhen in m über NN (DHNH 2016)

**○** vorhandener Baum

**X** künftig fortfallend

## Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2017 (BGBl. I S. 3034), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), sowie § 66 der Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuVO M-V) in der Fassung vom 10.10.2015 (GVBl. M-V S. 334), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. April 2024 (GVBl. M-V S. 110), wird nach Beschließung der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Stieten vom ..... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 „An der Wirtschaftsstraße“ erlassen und rüchlich „An der Wirtschaftsstraße“ in Groß Stieten, umfasst die ehemalige Wohnungsparzellanlage, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften erlassen:

## Teil B – Text

Es gilt die Bauzonenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3785), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

### 1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1, 4, 8, 11, 18 und 19 BauNVO)

1.1 In der Allgemeinen Wohngebieten (WA) sind Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausnahmsweise nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 BauNVO).  
1.2 In den sonstigen Sondergebieten nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Erhaltung“ sind folgende Nutzungen zulässig:  
SO1: Wohngebäude, Beherbergungseinrichtungen und Nebenanlagen für die Betreiber der Tierhaltung.  
SO2: Gebäude und Anlagen, die der gewerblichen und nicht gewerblichen Tierhaltung dienen, SO3: Handels- und Reizeplatz.  
1.3 In dem festgesetzten Gewerbegebiet (GE) sind die nach § 8 BauNVO ansonsten allgemein zulässigen Tankstellen gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO unzulässig. Vergewinnungsstellen sind im GE gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO auch ausnahmsweise nicht zulässig.  
1.4 Die festgesetzte GRZ darf gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO durch Stellplätze mit ihren zugehörigen Ausstellflächen sowie Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden.  
1.5 Als unterirdischer Baugrubenpunkt darf die Fahrbahnoberkante der Verkehrsfläche, die der Erschließung des jeweiligen Baugrubens dient,

### 2. Nebenanlagen und Versorgungsanlagen (§ 14 BauNVO)

Die der Ver- und Entsorgung der Baugruben dienenden Nebenanlagen sind in den Baugruben ausnahmsweise zulässig, soweit keine besonderen Flächen festgesetzt sind.

### 3. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

Entlang der Bundesstraße B 106 dürfen in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, den Kraftfahrzeugverkehr bestimmenden Fahrbahn, Hochbauten und andere baulichen nicht errichtet werden (Abzweckzone gem. § 9 Abs. 1 Bundesstraßenabzweckzone (StrEG-GM)). Zulässig sind ausschließlich Einfriedungen, Stellplätze für PKW und LKW, Lager- und Ausstellflächen sowie Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie.

### 4. Grünflächen, Planungsregelungen, Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft; Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen; Artenschutz und Maßnahmen zum Ausgleich (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 25 und 26 BauGB)

- Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Garten“ ist gärtnerisch zu gestalten. Als bauliche Anlagen sind nur Geräteschuppen zulässig. Heimsche und standortgerechte Gehölzarten sind bei der Anpflanzung zu bevorzugen.
- Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Streuobstwiese“ ist als Streuobstwiese zu entwickeln. Der vorhandene Baumbestand ist abgängig von der Wäldern zu erhalten. Ergänzungspflanzungen sind mit allen regionalen Kulturarten vorzunehmen. Die verbleibenden Freiflächen sind durch Substrat- und/oder Einsatz einer Weidenrinne aus dem Ursprungsgelände (3 Norddeutsches Tiefland) zu einer Wiese zu entwickeln. Für die Pflege ist neben der Mahd auch die Beweidung mit Pferden, Schafen oder Ziegen zulässig.
- Innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hecke“ ist im nördlichen Teil eine drei- bis vierreihige Strauchhecke mit Überschnitzung aus heimischen und standortgerechten Laubbäumen anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Sträucher sind im Verband 1,0 m x 1,2 m zu pflanzen. Zwischen den Bäumen ist ein Abstand von 10 m einzuhalten. Es sind die Gehölze aus den Planzeilen 1 und 2 zu verwenden. Es sind daraus mindestens 5 Sträucher und 2 Bäume zu auswählen. Die Anpflanzung ist mindestens in den ersten 5 Jahren mit einem Windschutzzaun zu sichern. Innerhalb des nordwestlichen Teils der Grünfläche ist die vorhandene Hecke aus Feldahorn dauerhaft zu erhalten.
- Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und vor bau- und nutzungsbedingten Beschädigungen zu schützen.

- Es sind folgende Sträucher in einer Mindestqualität > 125-150 cm zu verwenden:
- Euroäisches Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)
  - Gewöhnliche Hartriegel (Cornus avellana)
  - Heckenrose (Rosa corymbosa)
  - Heckenrose (Rosa canina)
  - Kornelkirsche (Cornus mas)
  - Purpur-Kreuzdorn (Rhamnus cathartica)
  - Rote Heckenrose (Cornus xylosteum)
  - Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)
  - Salkweide (Salix caprea)
  - Schöne (Prunus spinosa)
  - Zwergföhre Weiden (Crataegus laevigata)

- Planzeile 2  
Es sind folgende Baumarten in der Mindestqualität SUJ 1416 cm mit Dreieckschichtung zu verwenden:
- Waldkiefer (Pinus sylvestris)
  - Waldlinde (Tilia cordata)
  - Waldahorn (Acer robur)
  - Feldahorn (Acer campestre)
  - Winter-Linde (Tilia cordata)
  - Hain-Buche (Betula pendula)
  - Hain-Buche (Carpinus betulus)

### 5. Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Festsetzungen werden im weiteren Verfahren erlautet.

### 6. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 66 LBAuVO M-V)

- Für die Dachneigungen der Hauptgebäude sind ab einer Dachneigung von 30° in den Baugruben GE, WA und SO1 nur ungelagerte, rote, braune und anthrazitfarbene Dachziegel zulässig. Ebenso zulässig ist die Nutzung von Solaranlagen.
- Sonstige nicht bebauete Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu pflegen. Gelände Flächen sind in den nicht bebauten Grundstücksflächen des VA unzulässig.
- Dauerhafte Flächen von Müllbehältern sind mit einer blickdichten, dauerhaften Bepflanzung mit einer begrünter Umkleidung oder mit Rankpflanzen zu versehen. Schrotdachanlagen sind mit Rankpflanzen zu begrünen.
- Werbeanlagen mit weichen oder sich bewegendem Licht sind unzulässig.
- Es sind auf § 84 der LBAuVO M-V verwiesen, wonach ordnungsgemäß handelt, wer voranzieht oder farblich oder nach § 86 LBAuVO M-V erlassenen Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zuweilen. Die Ordnungsgemäßkeit kann in einer Gestütze bis zu 100.000 € gebahnt werden.

## Plangrundlagen:

Digitale Topographische Karte, © Geo Basis - DEAM, 2022; Lage- und Höhenplan, Vermessungsdatum: 15.07.2021

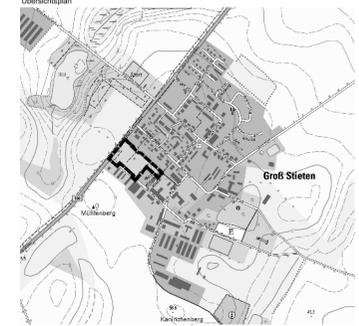
## Planersteller:



## Verfahrensvermerk

- Der Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung wurde am ..... gefasst. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am ..... gemäß Hauspostung im Amtsblatt des Amtes Dorf Mecklenburg-Süd Kielen und zusätzlich im Internet unter <https://www.amt-dorfmecklenburg-badkielen.de> erfolgt.  
Groß Stieten, den ..... (Siegel) Der Bürgermeister
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Schreiben vom ..... benachrichtigt worden.  
Groß Stieten, den ..... (Siegel) Der Bürgermeister
- Die föhrtige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch eine öffentliche Auslegung der Planung durchgeführt worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben von ..... zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detailtiefe der Umweltschutzuntersuchung aufgefordert worden.  
Groß Stieten, den ..... (Siegel) Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.  
Groß Stieten, den ..... (Siegel) Der Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung dazu haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... nach § 3 Abs. 2 BauGB während der Öffnungszeiten im Baumst des Amtes Dorf Mecklenburg-Süd Kielen öffentlich ausliegen und waren im Internet unter <https://www.amt-dorfmecklenburg-badkielen.de> sowie unter <https://www.bauportal-mv.de/bauportal/> zu jedermanns Einsicht verfügbar. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, welche Umweltschutzmaßnahmen zur Verfügung stehen, das Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht festgesetzte abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, im Amtsblatt des Amtes Dorf Mecklenburg-Süd Kielen sowie im Internet unter <https://www.amt-dorfmecklenburg-badkielen.de> bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben von ..... über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Groß Stieten, den ..... (Siegel) Der Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand innerhalb des Geltungsbereichs am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der geographischen Darstellung der Grenzpunkte gilt die Vorbehalt, dass eine Prüfung nur ggf. erfolgt. Regressansprüche können nicht abgelehnt werden.  
..... (Siegel) Öffentlich best. Vermess.
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Groß Stieten, den ..... (Siegel) Der Bürgermeister
- Der Bebauungsplan Nr. 7, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am ..... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht wurde gebilligt.  
Groß Stieten, den ..... (Siegel) Der Bürgermeister
- Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.  
Groß Stieten, den ..... (Siegel) Der Bürgermeister
- Der Satzungsbeschluss und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist im Amtsblatt des Amtes Dorf Mecklenburg-Süd Kielen sowie im Internet unter <https://www.amt-dorfmecklenburg-badkielen.de> bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsbehelfe (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Entschon von Erwidlungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.  
Groß Stieten, den ..... (Siegel) Der Bürgermeister

## Übersichtplan



Quelle: Ansicht aus der digitalen Topographischen Karte, © Geo Basis - DEAM, 2024

## Satzung der Gemeinde Groß Stieten

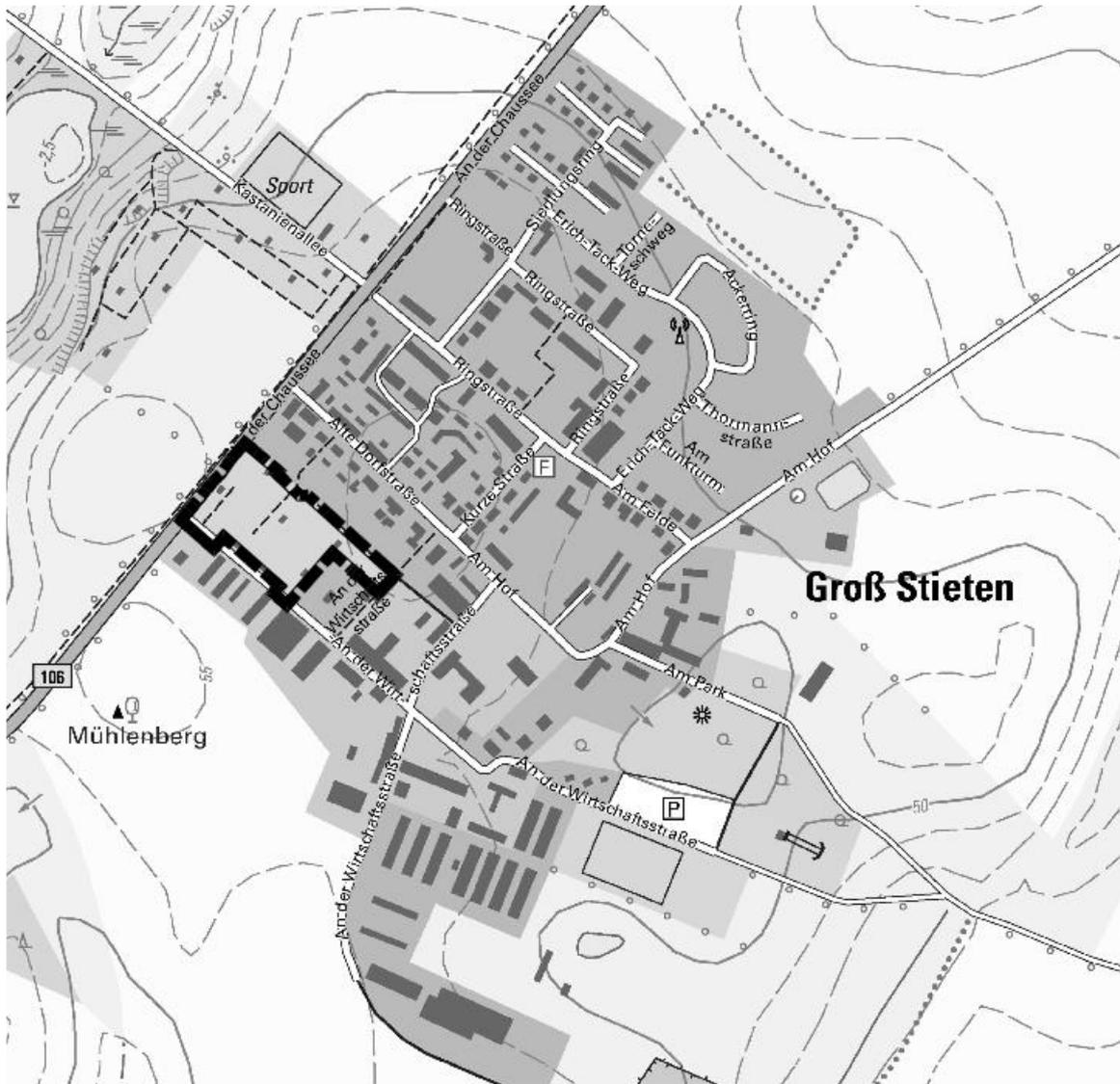
### über den Bebauungsplan Nr. 7

### „An der Wirtschaftsstraße“

geliegen an der B109, an der Chaussee und rüchlich „An der Wirtschaftsstraße“ in Groß Stieten, umfasst die ehemalige Wohnungsparzellanlage

VORENTWURF

Beratungsstand 24.09.2024



**Gemeinde Groß Stieten**  
Satzung über den  
Bebauungsplan Nr. 7 „An der Wirtschaftsstraße“

**BEGRÜNDUNG**

Vorentwurf

Bearbeitungsstand 24.09.2024

# Begründung zum Vorentwurf

Inhalt	Seite
<b>TEIL 1 – BAULEITPLANUNG .....</b>	<b>3</b>
<b>1 EINLEITUNG .....</b>	<b>3</b>
1.1 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG.....	3
1.2 LAGE UND GELTUNGSBEREICH .....	3
1.3 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, PLANUNGSRECHT UND RAUMPLANUNG .....	5
<b>2 PLANUNGSKONZEPT .....</b>	<b>7</b>
2.1 AUSGANGSSITUATION .....	7
2.2 STÄDTEBAULICHES KONZEPT, FESTSETZUNGEN .....	8
2.3 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN .....	9
2.4 VERKEHRSERSCHLIEßUNG UND STELLPLÄTZE .....	10
2.5 FLÄCHENBILANZ.....	10
<b>3 VER- UND ENTSORGUNG.....</b>	<b>11</b>
3.1 TRINK- UND LÖSCHWASSERVERSORGUNG .....	11
3.2 SCHMUTZ- UND REGENWASSERENTSORGUNG.....	11
3.3 ENERGIEVERSORGUNG / TELEKOMMUNIKATION .....	11
3.4 ABFALLENTSORGUNG / ALTLASTEN .....	11
<b>4 IMMISSIONSSCHUTZ .....</b>	<b>11</b>
<b>5 SONSTIGES .....</b>	<b>11</b>

Planverfasser:



## **Teil 1 – Bauleitplanung**

### **1 Einleitung**

#### **1.1 Anlass und Ziel der Planung**

Zielsetzung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 ist die Schaffung einer gemischten Nutzung nördlich der Wirtschaftsstraße und östlich der B 106 (An der Chaussee) auf der Fläche der ehemaligen und weitgehend brach gefallenen Kleingartenanlage. Damit soll der Entstehung eines städtebaulichen Missstandes vorgebeugt werden. Dieser kann überall dort entstehen, wo nach der Aufgabe der Nutzungen von Flächen und Gebäude keine Nachnutzungen erfolgen.

Durch eine kleinräumige Nutzungsmischung mit Tierhaltung sollen ortstypischen städtebaulichen Strukturen geschaffen werden, durch die der südliche Ortrand arrondiert und aufgewertet werden soll.

Den flächenmäßig größten Anteil an den geplanten Nutzungen nehmen ein Sondergebiet für die Tierhaltung sowie umfangreiche Grünflächen ein. Im nordöstlichen Bereich wird zusätzlich ein Wohngebiet und im westlichen Bereich ein kleines Gewerbegebiet ausgewiesen. Für das Sondergebiet sind folgende Nutzungen vorgesehen:

- Wohngebäude und Nebenanlagen für die Betreiber der Tierhaltung,
- Gebäude und Anlagen, die der gewerblichen und nicht gewerblichen Tierhaltung dienen,
- Hundeübungs- und Reitplatz.

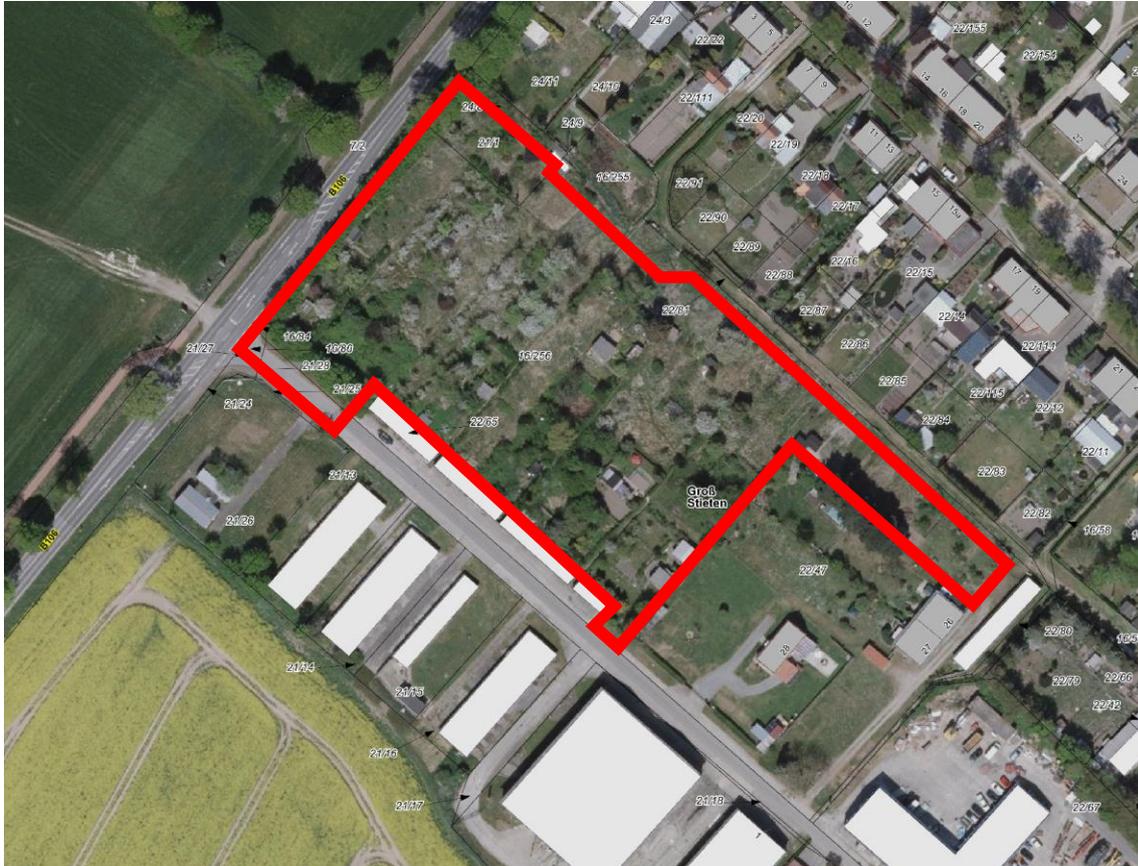
#### **1.2 Lage und Geltungsbereich**

Das Plangebiet mit einer Größe von rund 1,4 ha befindet sich im Süden der Ortslage Groß Stieten und umfasst im Wesentlichen die ehemaligen Kleingartenflächen östlich der B 106 („An der Chaussee“) und nördlich der Straße „An der Wirtschaftsstraße“.

Der Geltungsbereich folgt den vorhandenen Flurstücksgrenzen und bezieht einen Teilfläche der angrenzenden öffentlichen Straßenverkehrsfläche mit ein.



Lage des Plangebietes im Gemeindegebiet (© GeoBasis DE/M-V 2024)



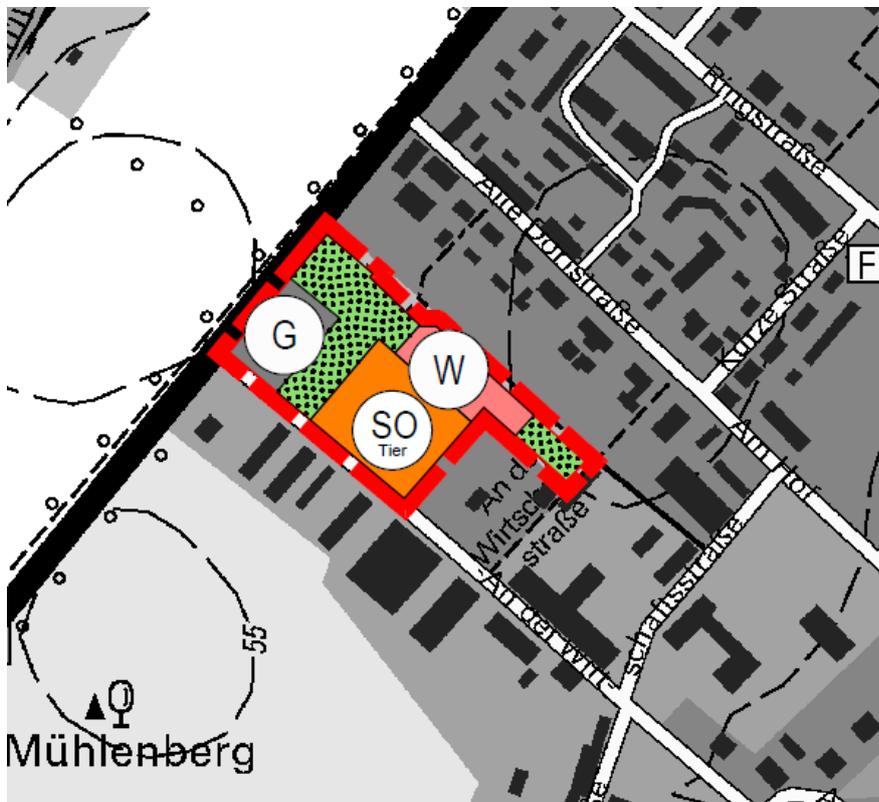
Luftbild mit Lage des Plangebietes (© GeoBasis DE/M-V 2024)

### 1.3 Flächennutzungsplan, Planungsrecht und Raumplanung

Die Gemeinde Groß Stieten verfügt über einen seit 2001 wirksamen Flächennutzungsplan. Die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt nach § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „An der Wirtschaftsstraße“.

Im wirksamen Flächennutzungsplan sind im Geltungsbereich überwiegend Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Kleingartenanlage“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB ausgewiesen. Ein sehr geringer Teil ist als gemischte Baufläche dargestellt.

Im Rahmen der 2. Änderung werden entsprechend der Zielsetzung des Bebauungsplanes Nr. 7 private Grünflächen, eine gewerbliche Baufläche, eine Wohnbaufläche und ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ ausgewiesen.



Auszug aus dem Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes

Planungsrechtliche Grundlagen für die Erarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 7 sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),
- die Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),

sowie die sonstigen planungsrelevanten, zum Zeitpunkt der Planaufstellung gültigen Gesetzesvorschriften, Erlasse und Richtlinien.

Als Plangrundlagen wurde ein Lage- und Höhenplan (Vermessungsbüro Gudat, 13.07.2021) und die digitale Topographische Karte (© Geo Basis - DE/M-V, 2024) verwendet.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Die allgemeinen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern durch das Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 20. Mai 2011 und das Landesraumentwicklungsprogramm formuliert.

Die Fortschreibung des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LREP) vom 30. Mai 2005 wurde mit Landesverordnung vom 27. Mai 2016 in Kraft gesetzt.

Die konkreteren Entwicklungsziele und Rahmenbedingungen für das Gemeindegebiet Groß Stieten sind im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) aus dem Jahr 2011 verankert. Seit Mai 2024 gilt die Teilfortschreibung für die Kapitel 4.1 „Siedlungsentwicklung“ und 4.2 „Wohnbauflächenentwicklung“.

Die Gemeinde Groß Stieten liegt ca. 7 km südlich von Wismar im strukturschwachen ländlichen Raum.

Gemäß den Programmsätzen 4.1 (5) Z LEP M-V und 4.1 (2) Z RREP WM sind in den Gemeinden die Innenentwicklungspotenziale sowie Möglichkeiten der Nachverdichtung vorrangig zu nutzen. Sofern dies nachweislich nicht umsetzbar ist, hat die Ausweisung neuer Siedlungsflächen in Anbindung an die Ortslage zu erfolgen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Fläche die innerhalb der Ortslage liegt, planungsrechtlich allerdings aufgrund der bisherigen Nutzung als Gartenanlage zum Ausbereich zählt.

Entsprechend den Programmsätzen 4.2 (2) Z LEP M-V und 4.1 (5) Z RREP WM ist die Wohnbauflächenentwicklung der Gemeinde Groß Stieten als Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion darüber hinaus auf den Eigenbedarf der ortsansässigen Bevölkerung auszurichten.

In Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion ist die Ausweisung neuer Wohnbauflächen grundsätzlich auf den kommunalen Entwicklungsrahmen zu beschränken.

Innerhalb des kommunalen Entwicklungsrahmens ist eine Wohnbauflächenentwicklung in einem Umfang von bis zu 0,6 Hektar (netto) / 500 Einwohner möglich. Zusätzlich ist die Entwicklung des Innenbereichs möglich.

Die Gemeinde Groß Stieten hat 631 Einwohner (Stand 23.01.2023). Daraus ergibt sich ein Eigenbedarf an Wohnbauentwicklungsflächen von rund 0,76 ha (Nettobauland). Laut Fortschreibung des RREP WM bezieht sich dieser ermittelte Eigenbedarf auf einen angenommenen Programmzeitraum von rund 10 Jahren. Das im Bebauungsplan ausgewiesene allgemeine Wohngebiet nach § 4 BauNVO umfasst eine Fläche von rund 0,24 ha. Da die Planung eine Nachnutzung von Flächen vorbereiten soll, wäre zu

prüfen, ob die ausgewiesenen Wohnbauflächen auf das Kontingent angerechnet werden müssen.

Die Flächen der ehemaligen Kleingartenanlage sind planungsrechtlich zwar formell dem Außenbereich nach § 35 zuzuordnen. Städtebaulich handelt es sich um eine Arondierung der Ortslage nördlich der Wirtschaftsstraße.

Es werden keine landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen. Ein, wenn auch mittelbarer Anschluss an die freie Landschaft besteht ausschließlich in westlicher Richtung. Als trennendes Element ist hier allerdings die Bundesstraße B 106 vorhanden. In den übrigen angrenzenden Bereich sind bereits baulich genutzte Flächen vorhanden. Da durch die Überplanung bereits vorgenutzte Flächen einer neuen Nutzung zugeführt werden sollen, ist davon auszugehen, dass der Programmsatz 4.1 - Innen- vor Außenentwicklung – Berücksichtigung findet.

## 2 Planungskonzept

### 2.1 Ausgangssituation

Das Plangebiet umfasst vollständig die Flächen einer ehemaligen Kleingartenanlage, deren Parzellen nach und nach weitgehend aufgegeben wurden.

Im Nordwesten grenzt die B 106 an. Entlang der Grundstücksgrenze ist hier ein Gehölzstreifen vorhanden, der im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt wird.

Nordöstlich grenzt der Geltungsbereich an einen öffentlichen Weg an, der als Wiesenweg gestaltet ist. Dieser weitet sich im westlichen Bereich auf – hier ist dann ein kleiner Teich vorhanden. Insgesamt ist der nördliche Bereich durch die eingeschossige Wohnbebauung an der alten Dorfstraße geprägt. Östlich grenzt ein Grundstück an, dass sowohl gewerblich als auch zu Wohnzwecken genutzt wird.



„An der Wirtschaftsstraße“ Richtung Osten mit der vorherrschenden Garagenbebauung.



Plangebiet Richtung Norden.



Der südliche Bereich wird durch größere Garagenanlagen an der Wirtschaftsstraße geprägt.

## 2.2 Städtebauliches Konzept, Festsetzungen

Das Planungsziel des Bebauungsplanes Nr. 7 ist die Nachnutzung einer nahezu aufgegebenen Kleingartenanlage. Wie schon erörtert, soll auf dem Standort eine kleinräumig gemischte Nutzung mit einem dörflichen Charakter entstehen. Den flächenmäßig größten Anteil an den geplanten Nutzungen nehmen ein Sondergebiet für die Tierhaltung sowie umfangreiche Grünflächen ein. Die Grünflächen werden unter Einbeziehung des bestehenden Gehölzbestandes aus der Gartenanlage zu einer Streuobstwiese mit Beweidung entwickelt.

Für das sonstige Sondergebiet nach § 11 mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ sind folgende Nutzungen festgesetzt:

- SO1: Wohngebäude, Einrichtungen zur Beherbergung und Nebenanlagen für die Betreiber der Tierhaltung,
- SO2: Gebäude und Anlagen, die der gewerblichen und nicht gewerblichen Tierhaltung dienen,
- SO3: Hundeübungs- und Reitplatz.

Insgesamt entspricht die kleinräumige Nutzungsmischung mit Tierhaltung den ortstypischen städtebaulichen Strukturen. Die Anlagen für die Tierhaltung werden dabei auf den südlichen Bereich beschränkt. Beeinträchtigungen der weiter nördlich liegenden Wohnnutzung sollen dadurch ausgeschlossen werden. Weiterhin soll durch die Dimensionierung der Flächen und durch die Festsetzungen von zulässigen Grundflächen der Umfang der Tierhaltung eingeschränkt werden.

Im SO 1 wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 bei einer eingeschossigen Bauweise festgesetzt. Die Firsthöhe beträgt 9,0 m. Damit fügt sich die Bebauung in die nördlich vorhandenen städtebaulichen Strukturen ein.

Weiterhin sind im SO 2 bauliche Anlagen für die Tierhaltung zulässig. Auch hier wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 bei einer eingeschossigen Bauweise festgesetzt. Die Firsthöhe beträgt ebenfalls 9,0 m.

Für das SO 3 besteht kein städtebauliches Erfordernis, Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung zu treffen. Auf dieser Fläche sind keine Gebäude zulässig.

Im nordöstlichen Bereich wird ein allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO im Anschluss an die vorhandene Wohnbebauung festgesetzt. Hier können 3 bis 5 Einfamilienhäuser entstehen. Die zukünftige Bebauung soll sich an der nördlich schon vorhandenen Bebauung an der alten Dorfstraße orientieren.

In den Allgemeinen Wohngebieten (WA) sind Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen auch ausnahmsweise nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

Die GRZ beträgt maximal 0,3. Es ist eine eingeschossige Bauweise mit einer Firsthöhe von 9,0 m zulässig. Diese Festsetzungen orientieren sich ebenfalls an den nördlich vorhandenen Wohngebäuden.

Im westlichen Bereich ist ein Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO festgesetzt, sodass hier eine begrenzte gewerbliche Nutzung an der Bundesstraße ermöglicht werden soll. Die Anbauverbotszone von 20 m gem. § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) wird berücksichtigt. In diesem Bereich sind ausschließlich Einfriedungen, Stellplätze für PKW und LKW, Lager- und Ausstellungsflächen sowie Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zulässig.

In dem festgesetzten Gewerbegebiet (GE) sind die nach § 8 Abs. 1 BauNVO ansonsten allgemein zulässigen Tankstellen gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO unzulässig. Vergnügungsstätten sind im GE gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO auch ausnahmsweise nicht zulässig.

Die festgesetzte GRZ von 0,3 darf gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO im GE durch Stellplätze mit ihren Zufahrten, Ausstellungsflächen sowie Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden.

Die festgesetzte maximale Firsthöhe beträgt 10 m und orientiert sich somit weitgehend an der Höhenentwicklung der übrigen Baugebiete.

Als unterer Höhenbezugspunkt dient für alle Höhenfestsetzungen die Fahrbahnoberkante der Verkehrsfläche, die der Erschließung des jeweiligen Baugrundstücks dient.

Die der Ver- und Entsorgung der Baugebiete dienenden Nebenanlagen sind in den Baugebieten ausnahmsweise zulässig, da keine besonderen Flächen festgesetzt sind.

### **2.3 Örtliche Bauvorschriften**

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V) werden in dem städtebaulich erforderlichen Maß festgesetzt. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Gestaltung der Dachlandschaft.

Für die Dacheindeckungen der Hauptgebäude sind ab einer Dachneigung von 30° in den Baugebieten GE, WA und SO1 nur unglasierte, rote, braune und anthrazitfarbene Dachziegel zulässig. Ebenso zulässig ist die Nutzung für Solaranlagen.

Sonstige nicht bebaute Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu pflegen. Gekieste Flächen sind in den nicht bebauten Grundstücksflächen des WA unzulässig.

Dauerstellplätze von Müllbehältern sind mit einer blickdichten, dauerhaften Bepflanzung, mit einer begrüntem Umkleidung oder mit Rankgittern zu versehen. Sichtschutzanlagen sind mit Rankpflanzen zu begrünen.

Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig.

## 2.4 Verkehrserschließung und Stellplätze

Die Verkehrserschließung des Gebietes erfolgt über die südlich angrenzende Straße „An der Wirtschaftsstraße“.

Das Gewerbegebiet wird über eine direkte Grundstückszufahrt erschlossen. In einem Abstand bis zu 20 m vom Einmündungsbereich der Wirtschaftsstraße auf die B 106 sind Zu- und Abfahrten ausgeschlossen. Hier sollen Verkehrskonflikte ausgeschlossen werden.

Die übrigen Gebiete werden über einen privaten Erschließungsweg erschlossen. Dieser dient insbesondere der Erschließung des allgemeinen Wohngebiets, da hier eine Parzellierung abzusehen ist. Voraussetzung für den bauordnungsrechtlichen Nachweis einer gesicherten Erschließung ist eine grundbuchliche Regelung. Ein entsprechendes Geh-, Fahr- und Leitungsrecht wurde eingetragen.

Ein Befahren durch Müllfahrzeuge ist nicht vorgesehen. Im Einmündungsbereich zur Wirtschaftsstraße wurde daher eine Fläche für Abfallbehälter vorgesehen.

## 2.5 Flächenbilanz

Bezeichnung	Flächen (m <sup>2</sup> )
<b>Allgemeine Wohnbaugebiete</b>	<b>2.386</b>
<b>Gewerbegebiete</b>	<b>2.165</b>
<b>Sonstige Sondergebiete</b>	<b>3.954</b>
SO 1	1.187
SO 2	1.550
SO 3	1.217
<b>Verkehrsflächen</b>	<b>868</b>
Straßenverkehrsflächen	272
Verkehrsflächen bes. Zweckbestimmung	596
<b>Flächen für Ver- und Entsorgung</b>	<b>39</b>
<b>Private Grünflächen</b>	<b>4.894</b>
Grünfläche 1 Garten	743
Grünfläche 2 Hecke	790
Grünfläche 3 Streuobst	3.361
<b>Gesamt</b>	<b>14.306</b>

### **3 Ver- und Entsorgung**

#### **3.1 Trink- und Löschwasserversorgung**

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch Anschluss an die vorhandene Leitung in der Wirtschaftsstraße.

Die Löschwasserversorgung wird im fortschreitenden Planverfahren geregelt.

#### **3.2 Schmutz- und Regenwasserentsorgung**

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt durch Anschluss an die vorhandene Leitung in der Wirtschaftsstraße.

Die Regenwasserentsorgung wird im fortschreitenden Planverfahren geregelt.

#### **3.3 Energieversorgung / Telekommunikation**

Die Energieversorgung wird individuell durch die Grundstückseigentümer geregelt. Die Stromversorgung kann über vorhandene Leitungen in der Wirtschaftsstraße erfolgen.

#### **3.4 Abfallentsorgung / Altlasten**

Ein Befahren durch Müllfahrzeuge ist nicht vorgesehen. Im Einmündungsbereich zur Wirtschaftsstraße wurde daher eine Fläche für Abfallbehälter vorgesehen.

Bodenbelastungen sind für das Plangebiet aufgrund der Vornutzung nicht zu vermuten.

### **4 Immissionsschutz**

Im Rahmen der Entwurfserarbeitung wird ein Geruchs- und Lärmgutachten erstellt.

### **5 Sonstiges**

---

# UMWELTBERICHT

---

**Projekt**      **Bebauungsplan Nr. 7 „An der Wirtschaftsstraße“**

**Gemeinde**   **Groß Stieten**

Landkreis      Nordwestmecklenburg

Stand            Vorentwurf

Datum            25.09.2024

Bearbeitung



**Freiraum &  
Landschaft**

Planungsbüro  
Dipl.-Ing. (FH) Franziska Lohmann  
Alter Holzhafen 17b • 23966 Wismar

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung .....	3
1.1	Rechtliche und methodische Hinweise zur Umweltprüfung .....	3
1.2	Lage und Beschreibung des Plangebietes .....	3
1.3	Inhalt und Ziel des Bebauungsplanes .....	3
1.4	Wirkungen der Planung .....	5
2.	Fachgesetze und Fachplanungen .....	6
2.1	Fachgesetze .....	6
2.2	Fachplanungen .....	7
2.3	Schutzgebiete und Schutzobjekte .....	7
3.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....	15
3.1	Schutzgut Mensch .....	15
3.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt .....	16
3.3	Schutzgut Boden .....	16
3.4	Wasser .....	18
3.5	Schutzgut Fläche .....	20
3.6	Schutzgut Klima und Luft .....	21
3.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter .....	21
3.8	Schutzgut Landschaftsbild .....	21
3.9	Wechselwirkungen der Umweltauswirkungen einzelner Schutzgüter .....	22
3.10	Art und Menge vorhandener Emissionen .....	22
3.11	Abfallentsorgung .....	22
3.12	Kumulierung von Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete .....	22
3.13	Nutzung erneuerbarer Energien .....	22
3.14	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen .....	22
4.	Alternative Planungen .....	22
5.	Eingriffsregelung .....	22
5.1	Gesetzliche Grundlage und Methodik .....	22
5.2	Bestandsbeschreibung und -bewertung .....	23
9.	Literatur und Quellen .....	26
	ANLAGE 1 – BESTANDSPPLAN DER BIOTOPTYPEN .....	27

## **1. Einleitung**

### **1.1 Rechtliche und methodische Hinweise zur Umweltprüfung**

Der Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung, legt die Belange des Natur- und Umweltschutzes dar. Gemäß § 1 (6) Nr. 7 sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Daher ist, wie in § 2 (4) BauGB vorgegeben, eine Umweltprüfung auf Grundlage von Anlage 1 BauGB durchzuführen. Die Gemeinde legt dabei für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

Da das Vorhaben einen Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. § 12 Abs. 1 Nr. 12 Naturschutzausführungsgesetz M-V (NatSchAG M-V) darstellt, ist der Verursacher nach § 15 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind zu begründen und durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen bzw. zu ersetzen. Nach § 1a (3) BauGB ist dies in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen.

Für den Bebauungsplan Nr. 7 „An der Wirtschaftsstraße“ der Gemeinde Groß Stieten werden innerhalb des Umweltberichtes die ermittelten, voraussichtlichen Umweltauswirkungen nach der Anlage 1 des BauGB beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad der Planung in angemessener Weise verlangt werden kann.

Neben der Ermittlung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen von geplanten Nutzungen umfasst die Umweltprüfung auch die Berücksichtigung anderweitiger Planungsmöglichkeiten sowie die Bestimmung erforderlicher Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen sowie zu deren Überwachung.

Begehungen des Plangebietes erfolgten im Februar und Juni 2024. Für die artenschutzrechtliche Einschätzung wird gesondert ein Artenschutzfachbeitrag von einem Gutachter erstellt.

### **1.2 Lage und Beschreibung des Plangebietes**

Groß Stieten wird naturräumlich dem Wismarer Land (LE 102) und damit der Großlandschaft des Nordwestlichen Hügellands in der Landschaftszone Ostseeküstenland zugeordnet. Es liegt in der leicht welligen bis hügeligen Landschaft bei ca. 55 m HNN auf einem flachen Endmoränenbogen an der Grenze zum Schweriner Seengebiet.

Die Landschaft wird vorwiegend landwirtschaftlich, insbesondere durch die Tierproduktion, geprägt. Innerhalb der großflächigen Ackerschläge sind zahlreiche Kleingewässer wie Bäche, Gräben, Seen, Teiche und Sölle eingestreut sowie Waldinseln und Feldgehölze.

Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Groß Stieten und schließt sich über einen einspurigen Wirtschaftsweg an die Hausgärten der Wohnhäuser in der Straße „Alte Dorfstraße“ an. Das Gebiet umfasst unter anderem eine nahezu vollständig aufgegebene Kleingartenanlage und einen Abschnitt der Straße „An der Wirtschaftsstraße“. Am nordöstlichen

Plangebietsrand liegt ein geschütztes Stillgewässer mit Ufervegetation sowie Hausgärten an Einzelhausgrundstücken. Auf der nordwestlichen Seite wird es durch die Ortsdurchfahrtsstraße B106 „An der Chaussee“ und in Süden durch die Straße „An der Wirtschaftsstraße“ sowie einer Garagenanlage begrenzt. Im Südosten schließen die Hausgärten von Wohngrundstücken das Plangebiet ab.

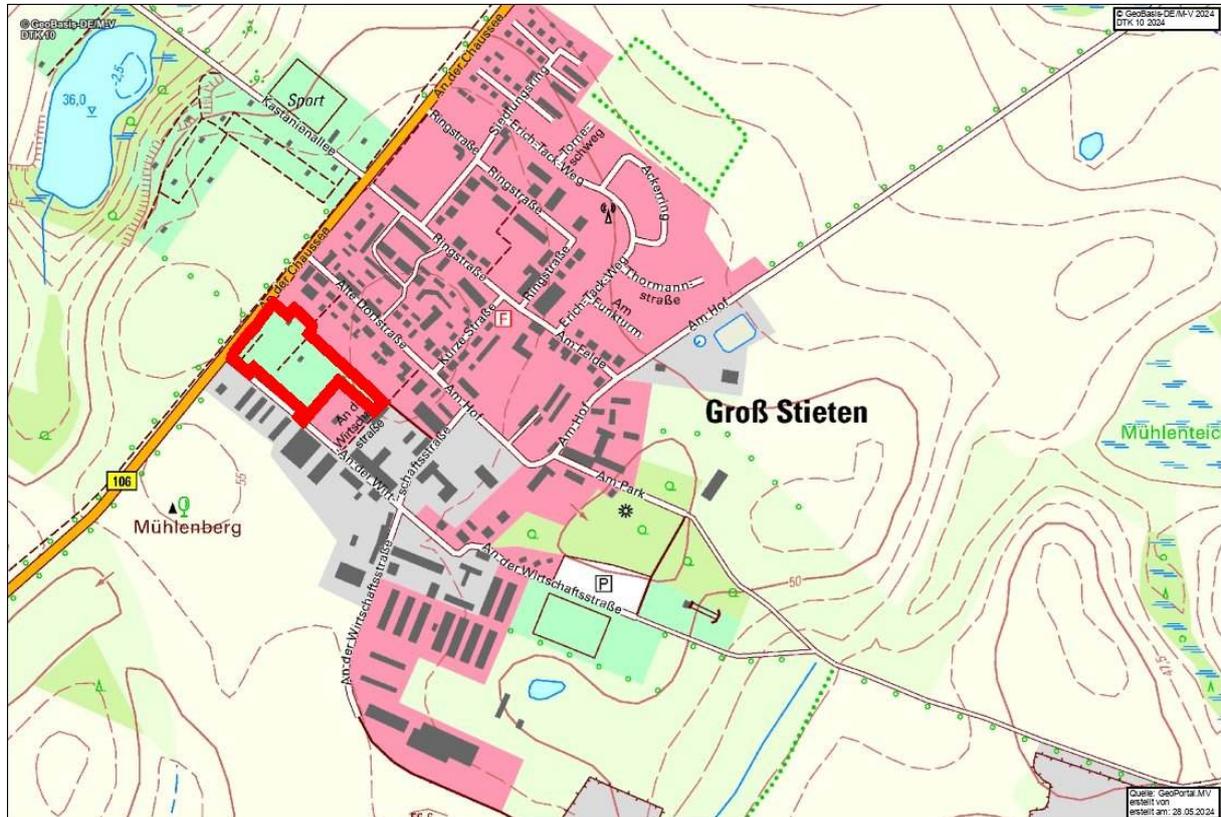


Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes (rot); Topografische Karte © GeoBasis DE/M-V 2024

Das Gelände im Geltungsbereich ist fast eben und hat nur ein leichtes Gefälle von ca. 55 m im Süden bis ca. 53 m (DHHN 2016) im Norden. Zwischen B 106 und dem Geltungsbereich fällt das Gelände mäßig bis zu 1m Höhenunterschied ab. Die Uferböschung des Kleingewässers ist etwa einen halben Meter hoch und am Südrand steil.

### 1.3 Inhalt und Ziel des Bebauungsplanes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Stieten hat am 21.06.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 mit der Gebietsbezeichnung „An der Wirtschaftsstraße“ zur Entwicklung eines Sonstigen Sondergebietes nach § 11 BauNVO für Groß- und Kleintierhaltung, Gewerbe und Wohnen beschlossen. Vorgesehen sind voraussichtlich eine Jagdhundezuchtanlage, eine Hundeschule und -pension, ein Pferdestall und Reitplatz mit einem Wohnhaus, Anlagen zur Geflügelhaltung, ein nicht erheblich störender Gewerbebetrieb an der B106 sowie 4 Einfamilienhäuser angrenzend an die Wohngrundstücke an der „Alten Dorfstraße“.

Es werden drei unterschiedliche Sonstige Sondergebiete, ein Wohngebiet und ein Gewerbegebiet sowie zwei private Grünflächen und eine private Erschließungsstraße ausgewiesen.

Folgende Nutzungen sind vorgesehen:

SO1: Wohngebäude und Nebenanlagen für die Betreiber der Tierhaltung

SO2: Gebäude und Anlagen, die der gewerblichen und nicht gewerblichen Tierhaltung dienen

SO3: Hundeübungs- und Reitplatz

Dazu wird folgendes Maß der baulichen Nutzung festgesetzt:

WA	GRZ 0,3	FH 9,0 m
GE	GRZ 0,3	FH 10,0 m
SO1	GRZ 0,4	FH 9,0 m
SO2	GRZ 0,4	FH 9,0 m

Zur Erschließung der Flächen wird eine private Erschließungsstraße ausgehend von der Gemeindestraße „An der Wirtschaftsstraße“ in das Plangebiet geführt, wodurch der Anschluss an das Allgemeine Wohngebiet und die SO-Gebiete gewährleistet ist. Das Gewerbegebiet wird von der Straße *An der Wirtschaftsstraße* erschlossen.

Parallel dazu ist die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes nach § § 2 und 5 des Baugesetzbuch (BauGB) für einen 1,6 ha großen Bereich, der auch das B-Plangebiet umfasst, geplant. Die Fläche ist bisher als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Grünland- Dauerkleingärten“ festgesetzt.

Die Kleingärten auf dieser Fläche wurden durch den Wegzug der ehemaligen Nutzer weitestgehend aufgegeben. Ohne Pflege und Nutzung sind die Gartenlauben verfallen und die Gärten zu gewachsen. Die ehemalige Wohnungsgartenanlage ist durch die Errichtung von landwirtschaftlichen Gewerbebetrieben, Garagen und Wohngebäuden von unterschiedlicher Bebauung sowie Verkehrswegen umgeben.

Ziel der Planung ist das derzeitige Erscheinungsbild an der Ortsdurchfahrt aufzuwerten und die Fläche einer dem Gebiet angepassten Nutzung zuzuführen.

Die vorgesehenen Gebäude für Wohnen und Tierhaltung sollen sich in die umgebende Bebauung einfügen und das Ortsbild harmonisieren.

Das kleine Stillgewässer mit seinem Uferbereich wird in seiner bisherigen Ausprägung erhalten und ist von der Planung ausgeschlossen.

## 1.4 Wirkungen der Planung

Folgende umweltrelevante Wirkungen sind mit der Planung zu erwarten:

**Baubedingte Wirkungen:** Für den Zeitraum der Bauphase kann es bei der Erschließung und Bebauung der Grundstücke zu baubedingten Wirkungen in Form von visuellen Störwirkungen sowie zu Lärm- und Staubemissionen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge kommen. Bei der Baufeldfreimachung (Abriss der letzten Gartenlauben, Beseitigung von Vegetation, Schutt und Sperrmüll, Bodenab- und -auftrag, Verdichtung und Veränderung der Bodenoberfläche) ist ein Verlust von Habitaten der vorkommenden Arten nicht auszuschließen. Weiterhin erfolgt eine baubedingte Flächeninanspruchnahme zur Lagerung von Material und Maschinen.

**Anlagebedingte Wirkungen:** Durch die Versiegelung von Flächen und der Beseitigung von Gehölzen zur Errichtung von baulichen Anlagen und Zuwegungen kommt es zu Habitatsverlusten vorkommender Arten. Eine Fragmentierung von Lebensräumen ist ebenfalls nicht auszuschließen. Die Bodenversiegelung wird sich hemmend auf natürliche Prozesse der Bodenteilfunktionen und

des Wasserhaushalts auswirken. Die Entnahme von Gehölzen, einhergehend mit der Flächenversiegelung, wird zu einer Erwärmung des Lokalklimas führen.

**Betriebsbedingte Wirkungen:** Infolge der Planung wird es zu einer Wiederbelebung des Verkehrs um und im Gebiet durch Anwohner, Teilnehmer der Hundeschule sowie Nutzern des Reitplatzes kommen. Dies kann zu akustischen und optischen Scheuch- und Vergrämungswirkungen vorkommender Tiere führen. Da jedoch von einer Vorbelastung durch das bestehende Siedlungsgebiet auszugehen ist, sind nur Arten zu erwarten, die unempfindlich gegenüber dieser Art von betriebsbedingten Wirkungen sein sollten. Durch die geplante Haltung und Zucht von Jagdhunden kommen zu den akustischen und optischen Wirkungen noch olfaktorischen Reize hinzu.

## 2. Fachgesetze und Fachplanungen

### 2.1 Fachgesetze

In der nachfolgenden Tabelle sind die zu beachtenden einschlägigen Fachgesetze, aufgeschlüsselt nach den im nachfolgenden Kapitel behandelten Schutzgütern, dargestellt.

Tabelle 1: Gesetzliche Grundlagen für die Schutzgutprüfung

Schutzgut	Fachgesetze
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)</li> <li>▪ sowie die Verordnung zur Durchführung des BImSchG (BImSchV)</li> </ul>
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)</li> </ul>
Pflanzen, Tiere sowie biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</li> <li>▪ Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V)</li> <li>▪ Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)</li> <li>▪ FFH-Richtlinie</li> <li>▪ Landeswaldgesetz M-V (LWaldG M-V)</li> <li>▪ Waldabstandsverordnung M-V (WAbstVO M-V)</li> </ul>
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ BNatSchG</li> <li>▪ NatSchAG M-V</li> </ul>
Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ BBodSchG,</li> <li>▪ Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV)</li> </ul>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU WRRL)</li> <li>▪ Landeswassergesetz M-V (LWaG M-V)</li> <li>▪ Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (OGewV)</li> <li>▪ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG)</li> </ul>
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)</li> <li>▪ BImSchG</li> <li>▪ BImSchV</li> </ul>

Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V)</li></ul>
--------------------------------	---

## 2.2 Fachplanungen

### Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (GLRP WM)

Da Plangebiet nicht im Bereich wertgebender Natur- oder Kulturlandschaftsräume liegt, werden für das Plangebiet im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan keine spezifischen Aussagen zu Zielstellungen für Naturschutz und Landschaftspflege getroffen.

### Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg- Vorpommern

Die Gemeinde Groß Stieten wurde dem „Ländlichen Raum“ zugeordnet und ist damit für die Landwirtschaft vorbehalten. Die landwirtschaftliche Nutzung hat gegenüber den Nutzungen für Naturschutz und Landschaftspflege oder Tourismus Vorrang.

Da sich das Plangebiet innerhalb des Siedlungsbereiches befindet, wird die landwirtschaftliche Nutzung nicht eingeschränkt. Die Planungsziele stehen somit dem Ziel aus dem Landesraumentwicklungsprogramm nicht entgegen.

Die Sicherung der Trinkwasserentnahme aus dem Grundwasserkörper „Wallensteingraben“ (WP\_KW\_2\_16) bedingt die Eintragung des Gemeindegebietes als Vorbehaltsgebiet Trinkwassersicherung im LREP M-V 2016.

Laut Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg- Vorpommern (2016) gilt:

„In Vorbehaltsgebieten Trinkwassersicherung soll dem Ressourcenschutz Trinkwasser ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Alle raumbedeutenden Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer besonderen Bedeutung für die Trinkwassergewinnung nicht beeinträchtigt werden.“

Die geplante Bebauung und Nutzung im Plangebiet steht dem Schutz oder der Gewinnung von Trinkwasser nicht entgegen.

### Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Groß Stieten

Das Plangebiet befindet sich laut des rechtswirksamen Flächennutzungsplans in der Fassung vom 02.08.2001 auf einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Grünland- Dauerkleingärten“ im Außenbereich der Gemeinde.

Da neue Bebauungen und Nutzungen in Form von Wohn- und Gewerbegebieten sowie Sonstigen Sondergebieten geplant sind, ist eine Vereinbarkeit durch eine Flächennutzungsplanänderung herzustellen, was bereits durch die Aufstellung der 2. Änderung des FNP vorgesehen ist.

## 2.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten des Naturschutzrechts. Die nachfolgend aufgeführten Schutzgebiete befinden sich in der Nähe des Plangebietes.

### 2.3.1 Natura 2000 – Gebiete

#### FFH- Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete

Die FFH- Gebiete „Kleingewässerlandschaft westlich von Dorf Mecklenburg“ (DE 2134-301) und „Wald- und Kleingewässerlandschaft Dambecker Seen und Buchholz“ (DE 2234- 402) befinden sich

beide in 4,5 km Entfernung in den Nachbargemeinden „Bobitz“ oder „Bad Kleinen“. Das dritte FFH-Gebiet „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ (DE 2234- 304) liegt in 4,8 km Entfernung in der Gemeinde Hohen Viecheln. Dieses Gebiet hat über das Fließgewässer „Wallensteingraben“, welcher bei Wismar in die Ostsee mündet, einen Anschluss an die Gemeinde Groß Stieten.

Aufgrund der Entfernung bzw. der Fließrichtung des Fließgewässers „Wallensteingraben“ kann eine Beeinträchtigung der Gebiete ausgeschlossen werden.

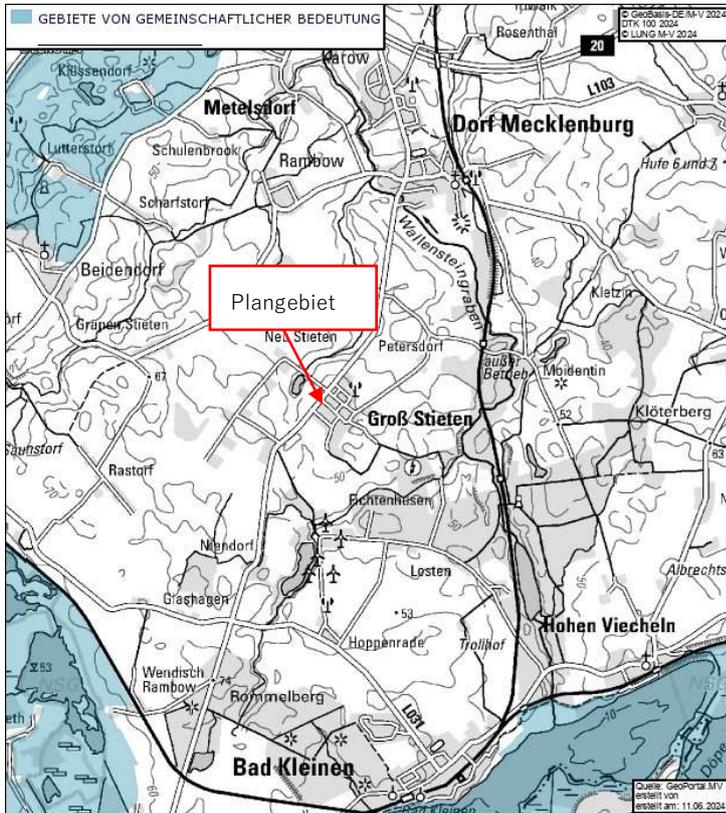


Abbildung 2: Lage des Plangebietes und des FFH-Gebietes (blau)

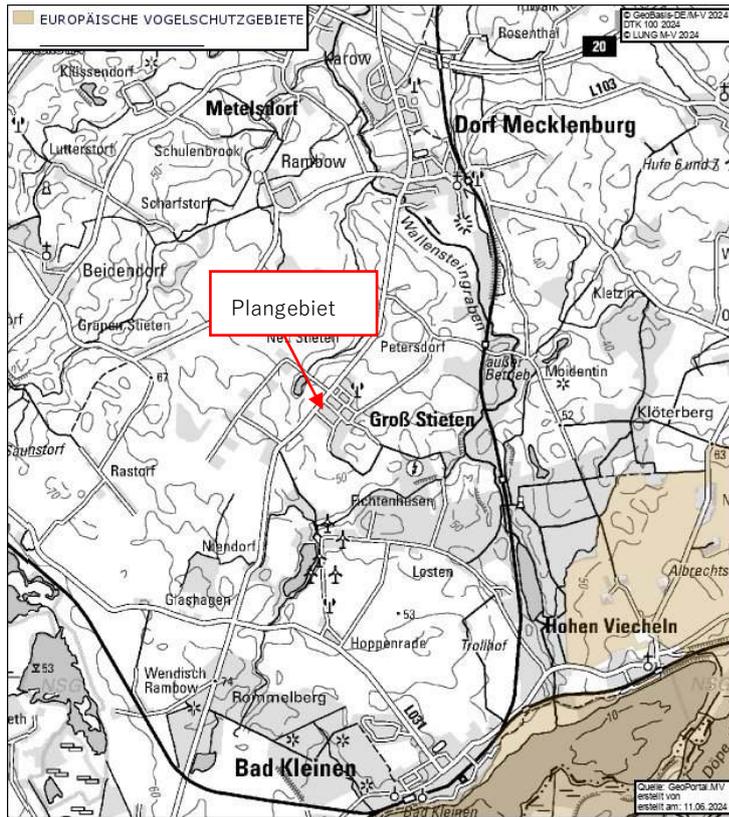


Abbildung 3: Lage des Plangebietes und des Europäischen Vogelschutzgebietes (braun)

Das Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ (DE 2235-402) liegt 4,5 km südöstlich vom Planungsgebiet in der Umgebung von Hohen Viecheln. In Teilen ist es vom FFH- Gebiet „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ (DE 2234- 304) überlagert.

Eine Beeinträchtigung des Gebietes kann ebenfalls aufgrund der Entfernung und der Fließrichtung des Fließgewässers „Wallensteingraben“ ausgeschlossen werden.

### 2.3.2 Nationale Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

#### Landschaftsschutz Wallensteingraben (LSG 056)

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet ist das des „Wallensteingraben“ (LSG 056); in der folgenden Übersichtskarte grün dargestellt. Es erstreckt sich mit ca. 1820 ha in einer Entfernung von 1,5 km östlich zum Plangebiet. Zusätzlich sind 488 ha des Landschaftsschutzgebietes als Biotopverbundgebiet „Wallensteingraben und Teichgebiet Wismar- Kluß“ (WM- 17), in der folgenden Karte dunkelgrün dargestellt, durch Art. 10 der FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG) sowie nach § § 5 (2) und 21 BNatSchG geschützt. Der Biotopverbund dient der Verbreitung und dem Populationsaustausch von bedrohten Tier- und Pflanzenarten zwischen den einzelnen Schutzgebieten.

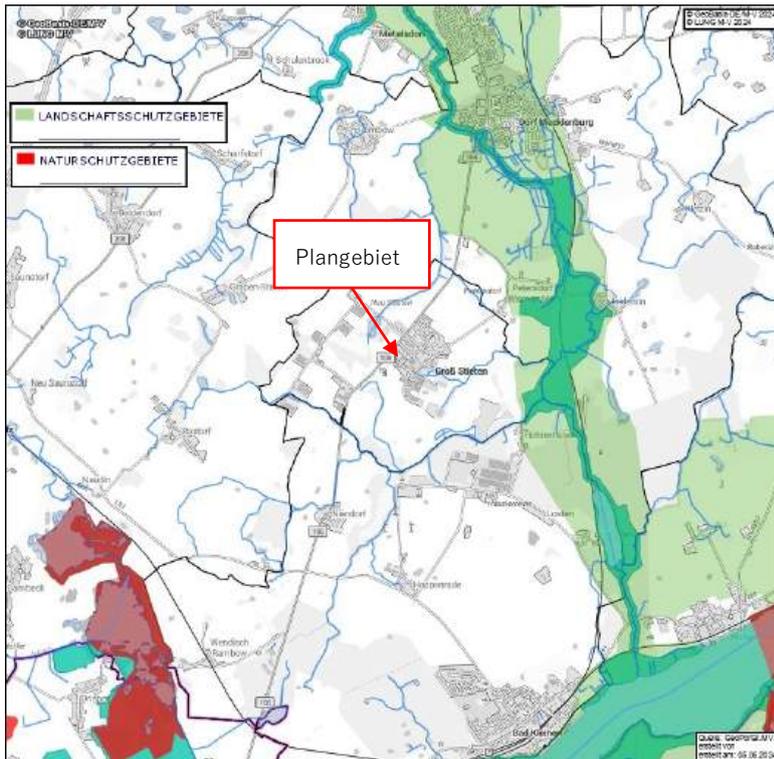


Abbildung 4: Lage des Plangebietes und nationaler Schutzgebiete

Da sich das Plangebiet im Einzugsgebiet „9634159“ des Wallensteingrabens befindet und der teilweise verrohrte Graben 11:W6/1/1 im Osten des Ortes Groß Stieten einen indirekt Anschluss an das Fließgewässer „Wallensteingraben“ hat, wäre eine Beeinträchtigung des Biotopverbunds denkbar. Sie ist jedoch aufgrund der geringen Größe und der Nutzung des Vorhabens im Verhältnis zu den bereits vorhanden Tierhaltungsbetrieben in Groß Stieten und der Entfernung zum Graben 11:W6/1/1 ausgeschlossen.

#### Naturschutzgebiet Dambecker Seen (NSG 053)

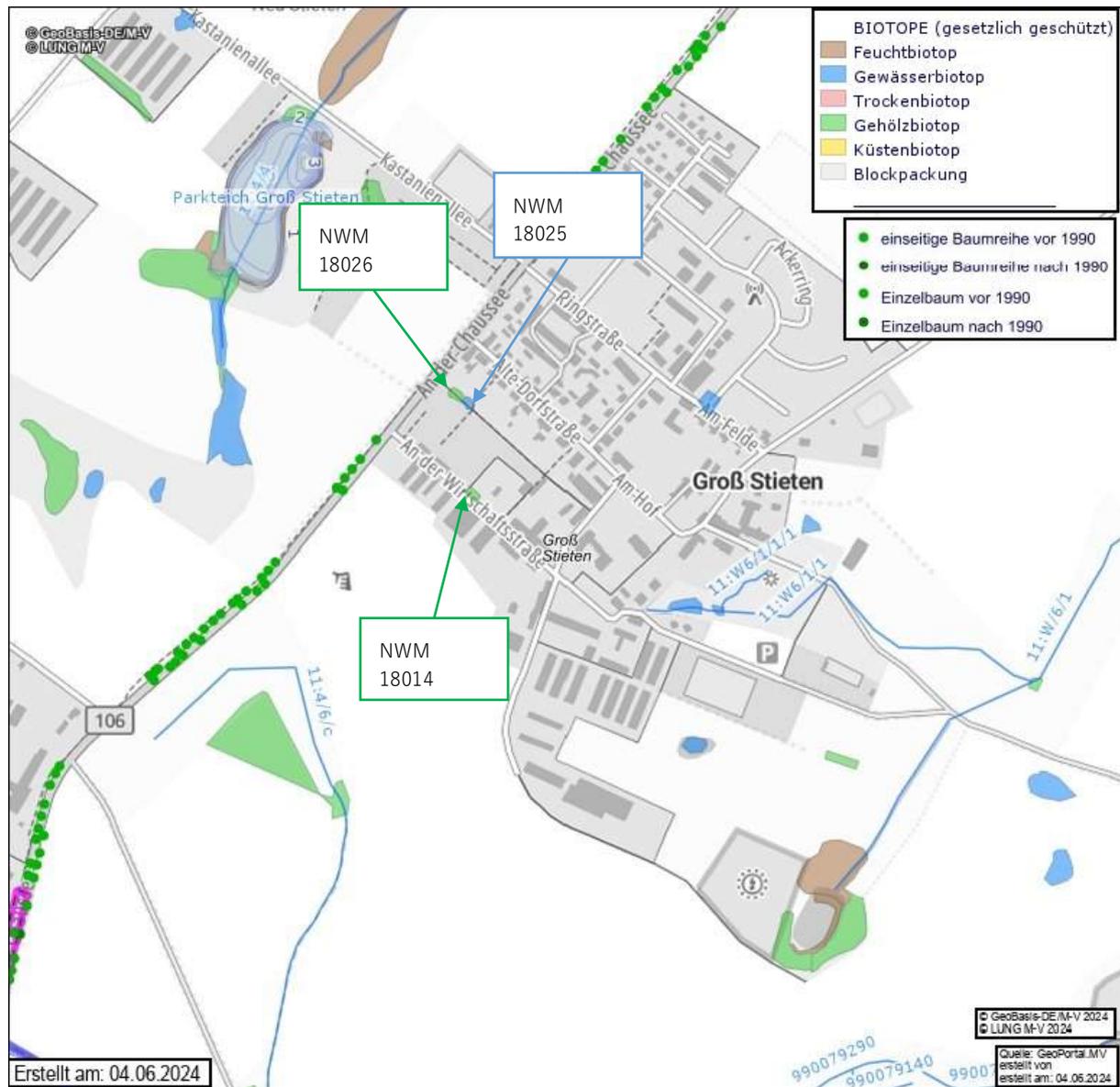
Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Dambecker Seen“ (NSG 053) in 4,5 km Entfernung südwestlich vom Plangebiet, in der Karte oben rot dargestellt, wird von der Planung nicht berührt.

### 2.3.3 Geschützte Biotope

Am nördlichen und am südlichen Rand des Plangebietes befinden sich drei gesetzlich geschützte Biotope, die mit den folgenden Merkmalen 1996 amtlich kartiert wurden.

Biotop- Nr.	Beschreibung	Biototyp- Nr.	Biototyp	Größe in m <sup>2</sup>
NWM 18026	Gebüsch/ Strauchgruppe; Weiden	4.3	Naturnahe Feldgehölze	318
NWM 18025	Permanentes Kleingewässer mit Staudenflur	2.5	Stehendes Kleingewässer einschließlich Ufervegetation	333
NWM 18014	Baumgruppe	4.3	Naturnahe Feldgehölze	279

Diese Biotope sind nach § 20 Abs. 1 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg- Vorpommern (NatSchAG M-V) geschützt. Alle Maßnahmen, die zur erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen oder die Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung ihres charakteristischen Zustandes zur Folge haben, sind unzulässig.



Zum Zeitpunkt der Begehung am 25.03.2024 ist der Uferbereich des Kleingewässers (NWN18025), aufgrund eines hohen Wasserstands, überflutet.

Die Strauchgruppe aus Weiden (NWM 18026) hat sich nicht weiterentwickelt. Am Begehungstag sind noch einzelne Weidenzweige sichtbar.



Abbildung 5: Geschützte Biotope NWM18026 (Strauchgruppe, Weiden) und NWM18025 (permanentes Stillgewässer mit Ufervegetation)



Abbildung 6: Reste des Biotops NWM18014 – Baumgruppe am Südrand des Plangebietes

#### 2.3.4 Geschützte Bäume

In der Gartenanlage wurden neben vielen Obstbäumen zahlreiche heimische und nichtheimische Baumarten kartiert. Nach §18 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) sind Bäume mit einem Stammumfang ab mindestens 100 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden, geschützt.

Die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Bäume führen können, bedürfen der Genehmigung der Naturschutzbehörde.

Davon ausgenommen sind:

- Bäume in Hausgärten außer Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen,
- Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanien,
- Pappel im Immenbereich,
- Bäume in Kleingartenanlagen im Sinne des Kleingartenrechts (···)

Da die Gartenparzellen im Zusammenhang mit einer Wohnung überlassen wurden, handelt es sich im Sinne des Bundeskleingartengesetzes nicht um Kleingärten im Sinne des Kleingartenrechts, sondern um Wohnungsgärten (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 BKleingG).

Im Gebiet ist die Nutzung als Gartenanlage zum großen Teil aufgegeben worden. Durch die Planung soll eine Umnutzung als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO für Groß- und Kleintierhaltung, Gewerbe und Wohnen erfolgen.

Aufgrund der vorrangegangenen Nutzung und der Siedlungslage wird beim Restbestand der Bäume in der Gartenanlage von Bäumen in Hausgärten ausgegangen. Damit unterliegen die Baumarten Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen dem Schutz nach § 18 Abs.1 NatSchAG M-V.

Unabhängig vom Schutzstatus sind alle entnommenen Bäume oder ihre Beschädigung entsprechend des Baumschutzkompensationserlasses von Mecklenburg- Vorpommern durch Ersatzpflanzungen zu kompensieren.

Tabelle 1: Ausgleichsverhältnis bei Baumrodungen von nicht geschützten und geschützten Bäumen nach § 18 NatSchAG

Stammumfang	Kompensation im Verhältnis
50 cm bis 150 cm	1:1
> 150 bis 250 cm	1:2
> 250 cm	1:3

In der nachfolgenden Tabelle werden die Baumart, der Stammumfang, der Standort und der sich daraus ergebene Schutzstatus aufgeführt.

Tabelle 2: Bestand an Bäumen innerhalb des Geltungsbereiches

Lfd. Nr.	Baumart	Beschreibung	Schutzstatus	Stamm-durchmesser in cm	Stamm-umfang in cm	in der Gartenanlage
1	Eschenahorn	Mehrstämmig		30	94	X
2	Rotfichte		§ 18	40	126	X
3	Fichte			20	63	X
4	Korkenzieherweide	Mehrstämmig	§ 18	40	126	X
5	Lebensbaum (Thuja)			25	79	X

6	Korkenzieherweide		§ 18	50	157	X
7	Salweide			24	75	X
8	Feldahorn			14	44	X
9	Eiche		§ 18	36	113	
10	Eiche		§ 18	35	110	
11	Feldahorn			20	63	
12	Eiche			30	94	
13	Spitzahorn			20	63	X
14	Spitzahorn			30	94	X
15	Spitzahorn			24	75	X
18	Walnuss			30	94	X
19	Rotfichte		§ 18	72	226	X
20	Spitzahorn	Mehrstämmig		24	75	X
21	Lebensbaum (Thuja)	Mehrstämmig		20	63	X
22	Koreatanne			20	63	X

Die Baumstandorte können dem Bestandsplan der Biotoptypen in der Anlage entnommen werden. Einige Bäume befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs und können der folgenden Tabelle entnommen werden. Zwei Bäume stehen in unmittelbarer Nähe der Bundesstraße B 106 „An der Chaussee“. Sie sind als Teil der Allee bzw. einer Baumreihe der Ortdurchfahrt anzusehen.

Diese Bäume sind ebenfalls vor einer Beeinträchtigung, z.B. während der Baumaßnahmen zu schützen.

Tabelle 3: Baumbestand im Umfeld des Geltungsbereiches

Lfd. Nr.	Baumart	Schutzstatus	Stammdurchmesser in cm	Stammumfang in cm
16	Spitzahorn	§ 19	70	220
17	Bergahorn	§ 19	40	126
23	Schwarz- kiefer		22	69
24	Schwarz- kiefer	§ 18	40	126
25	Schwarz- kiefer		30	94
26	Schwarz- kiefer	§ 18	40	126
27	Schwarz- kiefer	§ 18	40	126

28	Schwarz- kiefer	§ 18	40	126
29	Schwarz- kiefer	§ 18	40	126
30	Schwarz- kiefer		20	63
31	Schwarz- kiefer	§ 18	40	126
32	Schwarz- kiefer		20	63
33	Schwarz- kiefer		20	63
34	Schwarz- kiefer		20	63
35	Schwarz- kiefer		30	94
36	Schwarz- kiefer	§ 18	40	126
37	Eschen- ahorn	§ 18	40	126

### 3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt auf der Grundlage der im § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) benannten Aspekte. Demnach wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen unter Beachtung der Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und §§ 2a und 4c BauGB) ermittelt werden. Nachstehend erfolgt schutzgutbezogen eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario). Im Anschluss wird eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei der Durchführung der Planung dargestellt. Ebenso wird die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung beschrieben und bewertet.

Eine Ausführliche Behandlung der Schutzgüter erfolgt im Entwurf.

#### 3.1 Schutzgut Mensch

##### Bestand

*Lärm:* Zur Ermittlung und Bewertung bestehender Lärmemissionsquellen wurde eine Lärmimmissionsprognose beauftragt. Zu untersuchen sind unter anderem die Bundesstraße B106 als bestehende Lärmquelle.

*Naherholung:* Das Plangebiet hat in der Vergangenheit als Gartenanlage für die umliegenden Wohnungen eine Bedeutung als Naherholungsort besessen. Mit der Aufgabe der Gärten ist auch die Naherholungsfunktion dieser Flächen obsolet.

Innerhalb oder angrenzend befinden sich auch keine geschützten Landschaftsbestandteile oder Landschaftsbestandteile, die für die landschaftsgebundene Erholung von Bedeutung sind. Es sind keine öffentlichen Wander- bzw. Spazierwege betroffen.

#### Planung und Bewertung

Auch die vorgesehenen Planungen eines Gewerbegebietes und Sonstiger Sondergebiete für gewerbliche Tierhaltung müssen bei der Lärmemissionsprognose betrachtet werden.

Zudem sind olfaktorische Emissionen durch die geplante Nutzung nicht ausgeschlossen.

### **3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt**

Durch eine am 18.12.2007 in Kraft getretene Änderung der Artenschutzbelange im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gelten Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG bei zulässigen Vorhaben für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie („europarechtlich geschützte Arten“).

Das geplante Vorhaben mit Ausweisung von Erschließungsanlagen, Allgemeinen Wohngebieten, Sonstigen Sondergebieten, Gewerbegebieten und Grünflächen ist somit hinsichtlich Vorkommen und Gefährdung von europarechtlich geschützten Arten sowie allen streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu überprüfen.

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange werden durch das Gutachterbüro *Martin Bauer*, Grevesmühlen faunistische Erfassungen für die Artengruppen Brutvögel, Amphibien, Reptilien und Fledermäuse (zum Rückbau bestimmter Gebäudebestand) durchgeführt und darauf basierend ein Artenschutzfachbeitrag verfasst. Die Ergebnisse werden zum Entwurf in den Umweltbericht eingearbeitet und im B-Plan berücksichtigt.

### **3.3 Schutzgut Boden**

#### **3.3.1 Gesetzliche Grundlagen Bodenschutz**

##### **Gesetzliche Grundlagen Bodenschutz**

Die Bodenschutzklausel im BauBG ist eine wesentliche gesetzliche Grundlage, um sparsam mit Grund und Boden umzugehen. Das Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG) nennt in § 1 das Ziel, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Nach § 2 BNatSchG sind Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können.

Aus diesen gesetzlichen Vorgaben ergeben sich folgende Ziele für den Bodenschutz:

- Die Inanspruchnahme von Böden ist auf das unerlässliche Maß zu beschränken.
- Die Inanspruchnahme von Böden ist auf Flächen zu lenken, die von geringerer Bedeutung für die Bodenfunktion sind.
- Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen sind zu vermeiden.

Weiterhin sind bodenschutzrelevante Ziele aus vorgelagerten Raumplanungen und der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Es werden Daten aus dem Gutachterlichen

Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (GLRP WM), der die übergeordneten Ziele auf regionaler Ebene zusammenfasst, hinzugezogen.

### 3.3.2 Methodik

Es werden die vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) genutzt. Die Beschreibung und Bewertung der bodenschutzfachlichen Belange orientiert sich an dem Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauBG“ (Peter et al. 2009).

### 3.3.3 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Die im Plangebiet zu erwartenden Bodentypen der Tieflehm-Fahlerde bzw. des Parabrauerde-Pseudogley sind auf den Geschiebelehmen und -mergeln der Grundmoräne aus der Weichseleiszeit unter Einfluss von Stau- und Grundwasser entstanden. Das Plangebiet grenzt bzw. geht über in die am südwestlichen Ortsrand gelegenen Böden der Sand-, Kies- oder Lehmbraunerden, der Parabraunerden und Kolluvialerden auf den Sanden, Kiessanden oder Geschiebemergeln der Endmoräne (© GeoBasis-DE/MV, ©LUNG M-V 2024).

Die im südlichen Gemeindegebiet abgelagerte Sande und Kiessand sind gegenüber Stoffeinträgen kaum geschützt.

Die Bodenfunktionsbewertung des Geodatenportals M- V weist für den größten Teil des Plangebietes, wie der folgenden Abbildung zu entnehmen ist, eine geringe Schutzwürdigkeit des Bodens aus.



Im nördlichen Bereich liegt eine kleine Fläche mit einer erhöhten Schutzwürdigkeit, die sich mit dem geschützten Kleingewässer und der angrenzenden Vegetation überschneidet. Außerhalb des Geltungsbereiches nordwestlich des Stillgewässers befinden sich Bodenfunktionsbereiche mit einer hohen Schutzwürdigkeit (© GeoBasis-DE/MV, ©LUNG M-V 2024).

Auf dem größeren Teil der Fläche ist durch die gärtnerische Nutzung innerhalb der Gartenanlage und der ehemaligen Bebauung von deutlich veränderten Böden (Umschichtung, Verdichtung) auszugehen.

Weitere Aussagen zu den Bodenteilfunktionen und ihrer Leistungsfähigkeit wird im Rahmen der beauftragten Baugrunduntersuchung ermittelt und bewertet und im Entwurf dargestellt.

### **3.3.4 Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung**

Durch die Planung wirken unterschiedliche Faktoren auf das Schutzgut Boden. Angelehnt an die Ökologische Risikoanalyse werden im Entwurf die Auswirkungen auf die Teilfunktionen des Bodens verbal argumentativ in den drei Stufen gering, mittel und hoch vorgenommen.

Die Wirkfaktoren Bodenabtrag und Bodenauftrag, Versiegelung, Verdichtung, Stoffeinträge und Grundwasserstandsänderungen werden im Entwurf prognostiziert und bewertet.

### **3.3.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

Die Böden der Gartenfläche wurden durch das Errichten von kleinen Gartenlauben, Stallungen sowie Teichen und nicht zuletzt durch die Bodenbearbeitung urbanisiert. Nur in kleinen Teilen in der Nähe des Stillgewässers haben sich möglicherweise natürliche Böden erhalten. Diese Veränderung lässt sich, auch bei Nichtdurchführung der Planung, nicht in absehbarer Zeit rückgängig machen.

Da eine Bebauung bei Nichtdurchführung der Planung unterlassen bleiben würde, dass bestimmte Bodenteilfunktionen, wie die Funktion des Bodens im Wasserhaushalt nicht weiter eingeschränkt werden.

### **3.3.6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**

Ergänzung im Entwurf

## **3.4 Wasser**

### **3.4.1 Oberflächengewässer**

#### Bestand

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer. Am nördlichen Rand des Geltungsbereichs liegt ein Nährstoffüberlastetes Stillgewässer, in welches ein Teil der Fläche, aufgrund des leichten Gefälles, entwässert.

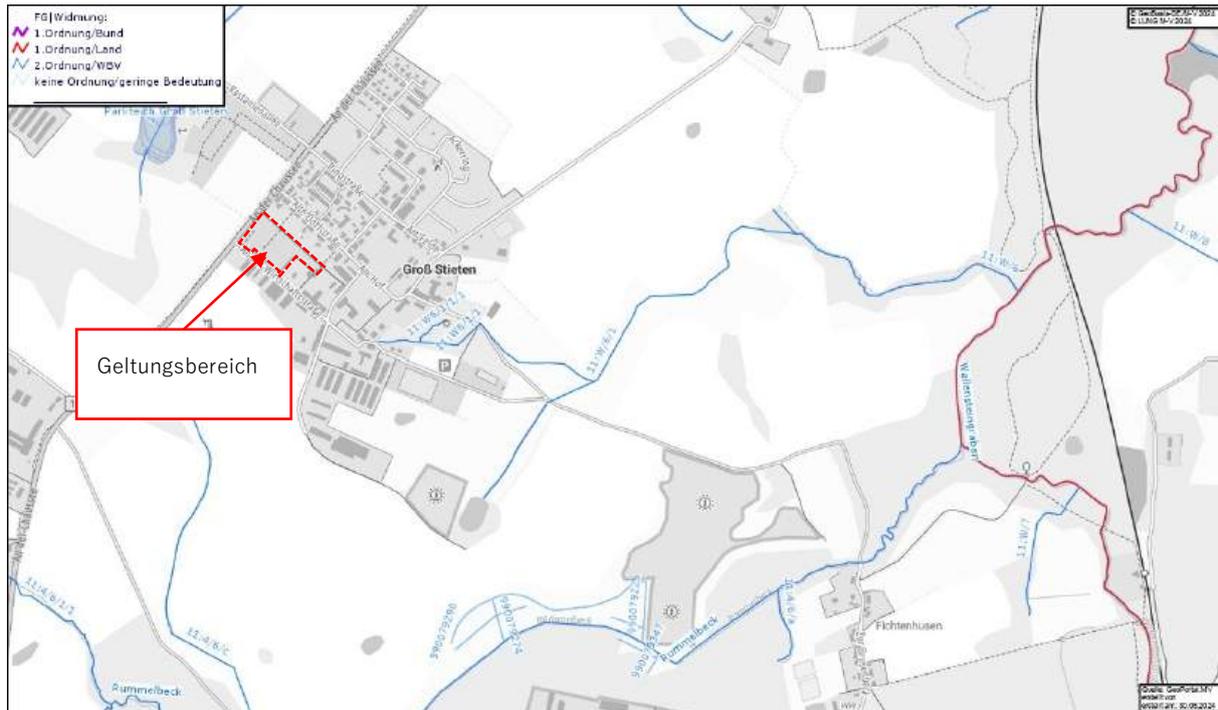


Abbildung 7: Lage von Fließgewässern im Umfeld des Plangebietes (Quelle: GeoPortal M-V)

Nordwestlich des Vorhabengebietes liegt in 300 m Entfernung der Parkteich Groß Stieten. Er befindet sich etwas außerhalb des Ortskerns, auf der anderen Seite der Bundesstraße B 106 und in einem anderen Einzugsgebiet als das zu betrachtende Gebiet. Ebenfalls in ca. 300 m Entfernung vom Plangebiet beginnt im weiteren Verlauf der Straße „An der Wirtschaftsstraße“ in einem kleinen Wald hinter dem Gutshaus von Groß Stieten der Bach 11:W6/1/1/1 als Gewässer 2. Ordnung. Er geht über in den 11:W6/1/1, um dann, östlich des Waldes, teilweise verrohrt in den Bach 11:W6/1 zu münden. Von dort fließt das Gewässer, begleitet von Wiesen- und Waldflächen, noch etwa 1.800 m bis zur Mündung in den Wallensteingraben.

Der Wallensteingraben fließt als Gewässer 1. Ordnung u.a. von Hohen Viecheln bis Dorf Mecklenburg durch ein Durchbruchstal der Hauptendmoräne des Pommerschen Stadiums der Weichseleiszeit. In seiner Strukturgüte gilt er als natürlich, und unterliegt der Berichtspflicht nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

Beeinflusst durch Bruch-, Sumpf- und Auwälder sowie Schilfröhrichten, Rieden und Sümpfen entlang der Ufer gehört er vorwiegend zu den organisch geprägten Flüssen des Gewässertyps 12. Mit seinem Einzugsgebiet (9634159) von über 10 km<sup>2</sup>, in welchem auch das Vorhabengebiet liegt, und einer Gesamtlänge von über 18 km wird er im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (GLRP WM) als bedeutendes Fließgewässer bewertet. Mit etwa 2% seines Wasserkörpers (KGNW-2000) grenzt der Bach „Wallensteingraben“ an die Gemeinde Groß Stieten.

Sein Gesamtzustand gilt als gefährdet. Eine Verschmutzung mit Quecksilberverbindungen und ein diffuser Nährstoffeintrag (Nitrate) aus der Landwirtschaft belasten den chemischen Zustand. Hinzu kommen zahlreiche Querbauwerke zur Be- und Entwässerung sowie zur Energiegewinnung, die die Durchgängigkeit unterbrechen und damit die Entwicklung der Gewässerfauna stören.

Bis 2027 soll durch das staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) ein Gewässerentwicklungs- und pflegeplan (GEPP) aufgestellt und der Fluss in der eigendynamischen Entwicklung gefördert werden.

### Planung und Bewertung

Eine Beeinflussung des Parkteichs wird aufgrund der Lage in einem anderen Einzugsgebiet, der Höhenlage und der Sperrwirkung der Böschung der Bundesstraße B106 ausgeschlossen.

Wegen des geringen Geländegefälles, der Entfernung und der zwischenliegenden Siedlungsbebauung wird von keiner weiteren Beeinflussung des Baches 11:W6/1/1/1 ausgegangen.

Die Auswirkungen auf das nördlich angrenzende Stillgewässer werden im Entwurf bearbeitet.

### **3.4.2 Grundwasser**

#### Bestand

Das Plangebiet liegt im südlichen Bereich des Grundwasserkörpers WP\_KW\_2\_16-Wallensteingraben. Er gehört mit seine 181,19 km<sup>2</sup> zur Flussgebietseinheit Warnow/Peene und untersteht dem Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben – Küste.

Durch Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft und der Wasserentnahme für Trinkwasser und Bewässerung ist sein chemischer und mengenmäßiger Zustand nicht gut bzw. gilt als gefährdet. Bis 2027 sind Maßnahmen zu Entlastung des Grundwasserkörpers geplant.

Das Plangebiet liegt über einem Grundwasserleiter aus glazifluviatilen Sanden zwischen Saale- und Weichselkomplex (GWL 3 nach HK 50) und glazifluviatilen Sanden des Weichselkomplexes (GWL 1 und GWL 2 nach HK 50). Diese liegen in der Südosthälfte des Gebietes ungedeckt und im Nordwestteil mit weichseleiszeitlich Geschiebemergel (NH2) überdeckt vor.

Der Grundwasserflurabstand liegt in der ungedeckten Osthälfte bei 5-10 m und im bedeckten Westteil bei über 10m Tiefe zur Geländeoberfläche.

Das Plangebiet befindet sich im Wasserschutzgebiet für Grundwasser der Zone III B zur Sicherung der Wasserentnahme und wird im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg- Vorpommern als Vorbehaltsgebiet für Trinkwasser geführt.

#### Planung und Bewertung

Ergänzung im Entwurf

### **3.5 Schutzgut Fläche**

Vom Vorhaben betroffen ist eine Fläche von ca. 1,4 ha. Sie umfasst den gesamten Bereich der ehemaligen und der noch aktiven Wohnungsgärten sowie eine kleine Fläche nördlich der Garagenanlage neben der Straße „An der Wirtschaftsstraße“ nahe der Kreuzung zur Straße „An der Chaussee“. Hauptsächlich werden Flächen für das Errichten der Gebäude und Herstellen einer Zufahrtsstraße versiegelt. Die GRZ ist mit 0,3 bis 0,4 auf einem mittleren Niveau gehalten.

Da die Vorhabenfläche bereits von mehr oder weniger lockerer Bebauung umgeben ist und laut Landschaftsentwicklungsprogramm M- V im Landschaftsbild als Siedlungsbereich wahrgenommen wird, bewirkt die Planausführung zwischen Garagenanlagen und der Bebauung an der Straße „Alte Dorfstraße“ keine weitere Ausdehnung der Siedlung und sorgt für einen fließenden Übergang zu den Gewerbebetrieben im Süden des Ortes und einer schon vorhandenen Pferdehaltung nahe dem alten Gutshaus.

Damit entspricht das Projekt dem Grundsatz aus § 1a Abs. 2 BauGB der Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung.

### **3.6 Schutzgut Klima und Luft**

#### Bestand

Gemäß des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans Westmecklenburg befindet sich das Plangebiet am Übergang zwischen niederschlagsnormaler und niederschlagsbegünstigter Zone und noch im atlantischen Einflussbereich. Mit einer Lage in der Landschaftszone Ostseeküstenland ist das Klima stark maritim beeinflusst. Die Jahresmitteltemperatur und die mittlere Niederschlagsmenge liegen unter dem Durchschnitt der Planungsregion Westmecklenburg. Weiterhin ist das Klima von geringeren Schwankungen der Jahresmitteltemperatur geprägt sowie von höheren Windstärken und einer höheren Luftfeuchtigkeit als im Vergleich zum Binnenland.

Innerhalb des Plangebietes oder im Umfeld davon sind keine größeren zusammenhängenden Gehölzbestände vorhanden, die eine Funktion als Frischluftschneise mit Ausgleichsfunktion haben. Der vorhandene Baumbestand innerhalb des Plangebietes hat jedoch eine Bedeutung für das Lokalklima und somit für die örtliche Abkühlung, Feinstaubbindung und die Retention.

Eine Vorbelastung ist in der Umgebung gegeben durch Luftverschmutzung aufgrund von Verkehr, Gewerbebetrieben und landwirtschaftlicher Tierhaltung.

#### Planung und Bewertung

Ergänzung im Entwurf

### **3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Denkmäler, Kultur- oder Sachgüter vorhanden und deshalb nicht vom Vorhaben betroffen

### **3.8 Schutzgut Landschaftsbild**

#### Bestand

Bewertungen der Landschaftsbildräume im Gebiet wurden 1994/95 im Auftrag des damaligen Umweltministeriums M-V durchgeführt. Im Ergebnis wurde eine Landschaftsbildpotenzialanalyse erstellt. Hierin entspricht der im Plangebiet angetroffene Landschaftsbildtyp dem der „mäßig welligen bis hügeligen Grundmoräne mit dominanter Ackernutzung“. Die Gegend erhielt die Bezeichnung „Ackerplatte um Groß Stieten“.

Das Relief der Grundmoräne erscheint wellig und unbeeinflusst. Die wenigen Fließgewässer sind stark eutroph und technisch ausgebaut. Die Sölle sind eher klein.

In der überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzten Landschaft kommen daneben zahlreiche inselartige kleine Waldgebiete und Grünlandflächen vor.

Das Ortsbild von Groß Stieten ist durch große Stallanlagen technisch überformt.

Günstig auf das Orts- und Landschaftsbild wirken als Landschaftskulturelemente die Straßenalleen und der nahe Anschluss an den Landschaftsraum „Wallensteingraben“.

Im Ortsbild gehört das Plangebiets durch die umgebene Bebauung zum Siedlungsbereich.

#### Planung und Bewertung

Ergänzung im Entwurf

### **3.9 Wechselwirkungen der Umweltauswirkungen einzelner Schutzgüter**

Ergänzung im Entwurf

### **3.10 Art und Menge vorhandener Emissionen**

Ergänzung im Entwurf

### **3.11 Abfallentsorgung**

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung werden nach den einschlägigen Fachgesetzen geregelt und im Teil 1 der Begründung beschrieben. Die Dimensionierung der festgesetzten Verkehrsflächen ermöglicht die Müll-Abholung.

Gemäß der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg ist die Müll-Abholung durch einen Entsorgungsbetrieb sichergestellt.

Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

### **3.12 Kumulierung von Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete**

In der Nachbarschaft sind keine weiteren Planungen vorgesehen. Es werden diesbezüglich keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.

### **3.13 Nutzung erneuerbarer Energien**

Ergänzung im Entwurf

### **3.14 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen**

Ergänzung im Entwurf

## **4. Alternative Planungen**

Ergänzung im Entwurf

## **5. Eingriffsregelung**

### **5.1 Gesetzliche Grundlage und Methodik**

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Der Bebauungsplan bereitet Eingriffe in die Leistungs- oder Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes vor. Er ist als Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. § 12 Abs. 1 Nr. 12 Naturschutzausführungsgesetz M-V (NatSchAG M-V) einzustufen.

Diese müssen im Rahmen der Eingriffsregelung bilanziert und ausgeglichen werden. Dabei wird die Vorbelastung des Naturhaushaltes anhand der Biotopwertestufung berücksichtigt. Nachfolgende Berechnungen und Bilanzierungsabsichten werden unter der Hilfenahme der "*Hinweise zur Eingriffsregelung*" (HzE) (Neufassung 2018) des LUNG erstellt.

## 5.2 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Eine Aufnahme der Biotoptypen erfolgte nach der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (LUNG 2013) im April 2024.

Um für die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz nachvollziehbare und quantifizierbare Wertgrößen zu erhalten, werden die Biotoptypen bewertet. Die Bewertung erfolgt nach der vereinfachten Biotopwertansprache, da lediglich Funktionen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege betroffen sind. Nach den "Hinweisen zur Eingriffsregelung" werden insbesondere die Regenerationsfähigkeit des vorkommenden Biotoptyps und die regionale Einstufung in die "Roten Listen der gefährdeten Biotoptypen BRD" als wertbestimmende Kriterien herangezogen. Demnach werden in der HzE Wertstufen von 0 bis 4 sowie entsprechende Biotopwerte von 0 bis 10, die Durchschnittswerte darstellen, vergeben.

Die Biotoptypen wurden im Untersuchungsraum (Plangebiet zzgl. 50 m) erfasst und sind im Lageplan der Biotoptypen (Anlage 1) dargestellt. Eine tabellarische Auflistung der Biotoptypen mit Biotopwert, Flächenangabe und Schutzstatus erfolgt im Entwurf.

Das sehr heterogene Gebiet, mit kleinen Hecken, Gebüsch, Offenflächen, Ziergehölzen sowie Schuppen und Lauben, lässt sich zum größten Teil im Biotoptyp Aufgelassene Kleingartenanlage (PKU) zusammenfassend einordnen. Daneben existieren noch zwei Gärten, die sich in Nutzung befinden (PKA).

Auf dem Gelände verteilt, liegen Betonplatten im Boden von ehemaligen Wegen oder schon geschliffenen Gartenlauben.

Die vielen kleinen Einzelparzellen der Gartenanlage besitzen zusammengenommen einen großen strukturreichen Obstbaumbestand aus Viertel- und Halbstämmen. Da der überwiegende Teil der Gärten aufgegeben wurde, sind die Parzellen verwildert oder werden als Tierweide genutzt. So ist ein Großteil der Bäume durch starken Verbiss geschädigt. Ein Teil der beweideten Flächen weist in der Artenzusammensetzung Strukturmerkmale des Biotoptyps Intensivgrünland auf Mineralstandorten (GIM) auf. Durch den hohen Tierbesatz ist eine hohe Abnutzung des Grünlands zu verzeichnen.

Entlang der angrenzenden Straßen (OVL) wächst eine ältere Siedlungshecke (PHZ) aus Feldahorn. Sie beginnt am Nordende der Garagen und verläuft weiter am nordöstlichen Geltungsbereich bis zur geschlossenen Baumreihe aus Ahorn (BRG), welche nicht mehr im Geltungsbereich liegt.

Die Saumflächen zwischen der Straße (OVL) und der Siedlungshecke (PHZ) werden als ruderaler Kriechrasen (RHK) aufgenommen.

Unmittelbar an das Gebiet angrenzend befindet sich ein nährstoffüberlastetes, permanentes Stillgewässer (SP). In dessen Einflussbereich liegen die Biotoptypen eines wenig entwickelten Feuchtgebüsches (VWD) und eines dominierenden Rohrkolbenröhricht (VRT), welche nach § 20 BNatschG geschützt sind, da sie unabhängig von ihrer Größe zur geschützten Ufervegetation des Gewässers gehören.

An der Nordost- Seite entlang führt ein wenig befestigter Wirtschaftsweg (OVU), der das Gebiet von den Zier- und Nutzgärten (PGZ, PGN) der Wohnhäuser der Straße „Alte Dorfstraße“ abgrenzt und in einen Kopfsteinpflasterweg (OVU) übergeht.



Abbildung 8: Intensivgrünland auf Mineralstandorten mit Schafbeweidung (März 2024)



Abbildung 9: Aufgelassener Kleingarten (PKU) (März 2024)



Abbildung 10: Obstbaumbestand im nördlichen Teil des Plangebietes; Biotoptyp aufgelassene Kleingartenanlage (PKU) (März 2024)



Abbildung 11: Aufgelassene Kleingartenanlage (PKU) im südlichen Teil des Plangebietes (März 2024)



Abbildung 12: Garagenkomplex westlich des Plangebietes mit teil- und vollversiegelten Wirtschaftswegen (März 2024)

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird im Entwurf ergänzt.

## 9. Literatur und Quellen

BAUMSCHUTZKOMPENSATIONSERLASS M-V: Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 15. Oktober 2007

FIS M-V: Gemeinsames Maßnahmeninformationsportal der Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt sowie des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V; <https://www.wrrl-mv.de/massnahmenportal/>; Zugriff: April 2024

GRLP NWM: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie: Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Nordwestmecklenburg, Stand 09/2008

Geodatenportal Mecklenburg-Vorpommern: [www.gaia-mv.de](http://www.gaia-mv.de)

KAS 18: Kommission für Anlagensicherheit: Leitfaden – Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG, 2. überarbeitete Fassung, November 2010

LAGA M 20: Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen; Technische Regeln; Mitteilung 20 (M20)

LUNG 1995: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie; Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale in Mecklenburg- Vorpommern, Güstrow 1995

LUNG 2013: Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie/ Heft 2

LUNG 2015: Konzeptionelles Bodenfunktionsbewertungsverfahren M-V, Dokumentation, Güstrow Oktober 2015

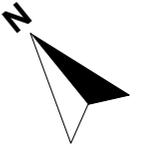
LUNG 2018: Hinweise zur Eingriffsregelung, Neufassung 2018, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie/ Heft 3

PETER ET AL. 2009: Peter, Matthias; Kunzmann, Günther: Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB, Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung; im Auftrag der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz; 2009

RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien

RICHTLINIE 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VSchRL), zuletzt geändert am 13. Mai. 2013.

#### ANLAGE 1 – BESTANDSPLAN DER BIOTOPTYPEN



**Biotoptypen**

Code M-V Biototyp

- |  |   |                                    |
|--|---|------------------------------------|
| BRG  Baumreihe geschlossen (§ 19)              | PGN  Nutzgarten                             | OVF  Fuß- und Radweg               |
| BHB  Baumhecke (§ 20)                          | PGZ  Ziergarten                             | OVL  Straße                        |
| VRT  Rohrkolbenröhricht (§20)                  | PHZ  Siedlunghecke                          | OVP  Garagen, Parkplatzflächen     |
| VWD  Feuchtbüsch stark entwässerter Standorte  | PKA  Aktive Kleingärten                     | OVU  Wirtschaftsweg teilversiegelt |
| SP  Nährstoffüberlastetes Stillgewässer (§ 20) | PKU  Aufgelassene, ältere Kleingartenanlage | OVW  Wirtschaftsweg versiegelt     |
| RHK  Ruderaler Kriechrasen                     | OIG  Gewerbefläche                          | OEL  Lockeres Einzelhausgebiet     |
| GIM  Intensivgrünland auf Mineralstandorten    | OVD  Pfad, Weg teilversiegelt               |                                    |

- Horststandort Weißstorch
- Bestandsbäume nicht gesetzlich geschützt
- Bestandsbäume geschützt nach §18 oder §19 NatschAG M-V
- Obstbäume
- Wohn- und Gewerbe oder Garagen
- Lauben, Schuppen oder Kleintierställe
- Grenze des Geltungsbereichs
- Untersuchungsbereich (inkl. Wirkzone 50 m)

Plangrundlagen

Lage- und Höhenplan, Vermessungsbüro Siwek, Wismar, Stand: Mai 2024, Höhenbezugssystem: DHHN 2016; Luftbilder und Topographische Karte, © GeoBasis DE/MV 2024; eigene Erhebung



<b>Vorentwurf</b>		Maßstab 1: 1000	
<b>Bestandsplan der Biotoptypen</b>			
PROJEKT		Bearbeitung	
<b>Satzung der Gemeinde Groß Stieten über den Bebauungsplan Nr. 7 "An der Wirtschaftsstraße"</b>		Freiraum & Landschaft Alter Hölzhaften 17b 23965 Wismar Tel: 03841 / 758-3420	
ERSTELLT	FORMAT	DATUM	PLANNUMMER
F. Lohmann	DIN A3	25.09.24	ANLAGE 1